

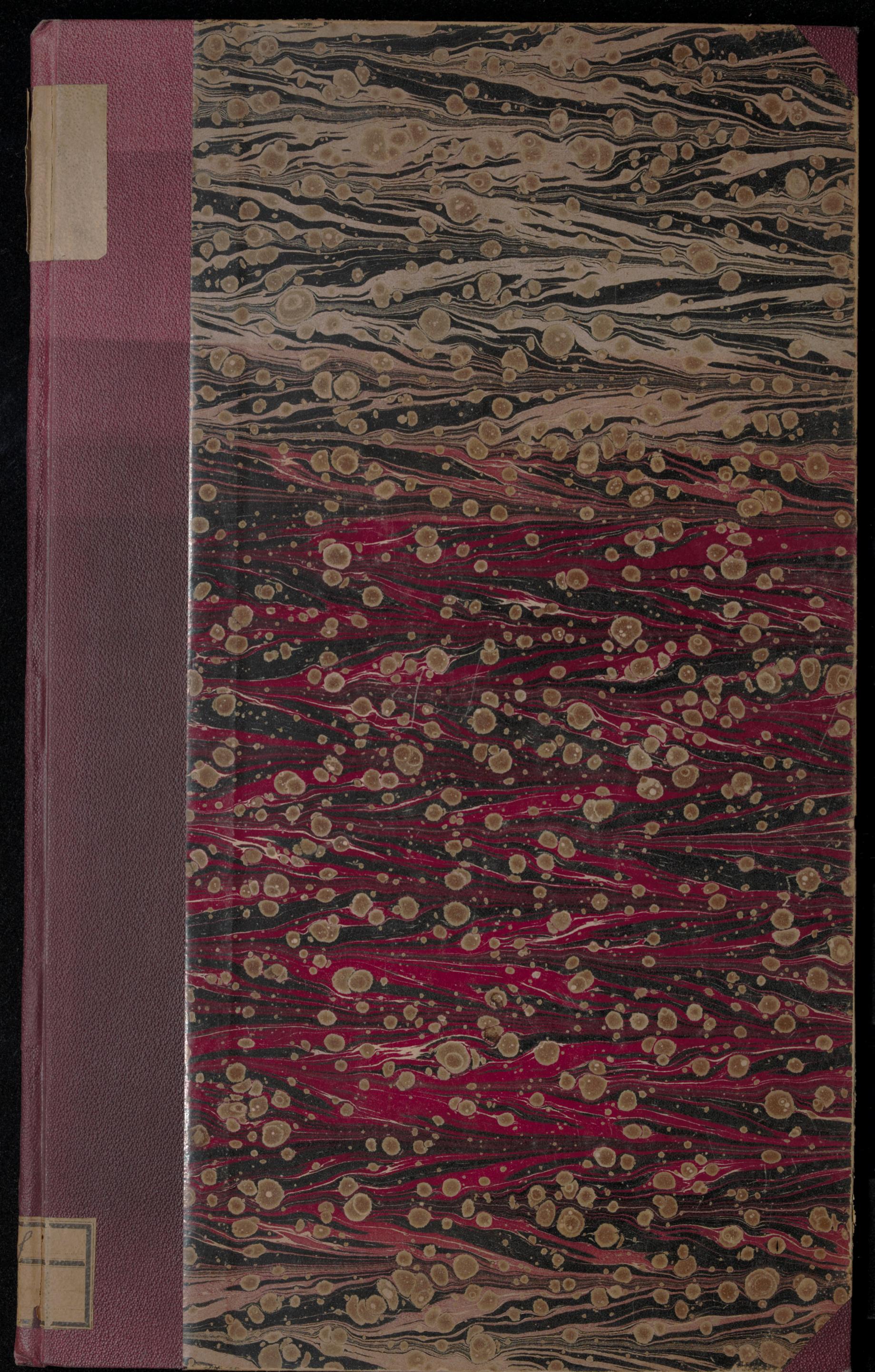
Gründlicher Gegenbeweis daß es mit dem Besitz und mit der Gerechtsame des Schonenfahrer-Collegii die Personen der Kaufleute-Compagnie zu Lübeck ins Schonenfahrer-Collegium zu zwingen ein leeres Nichts sey : Zur Beantwortung des sogenannten Gründlichen Beweises

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1761

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882967282>

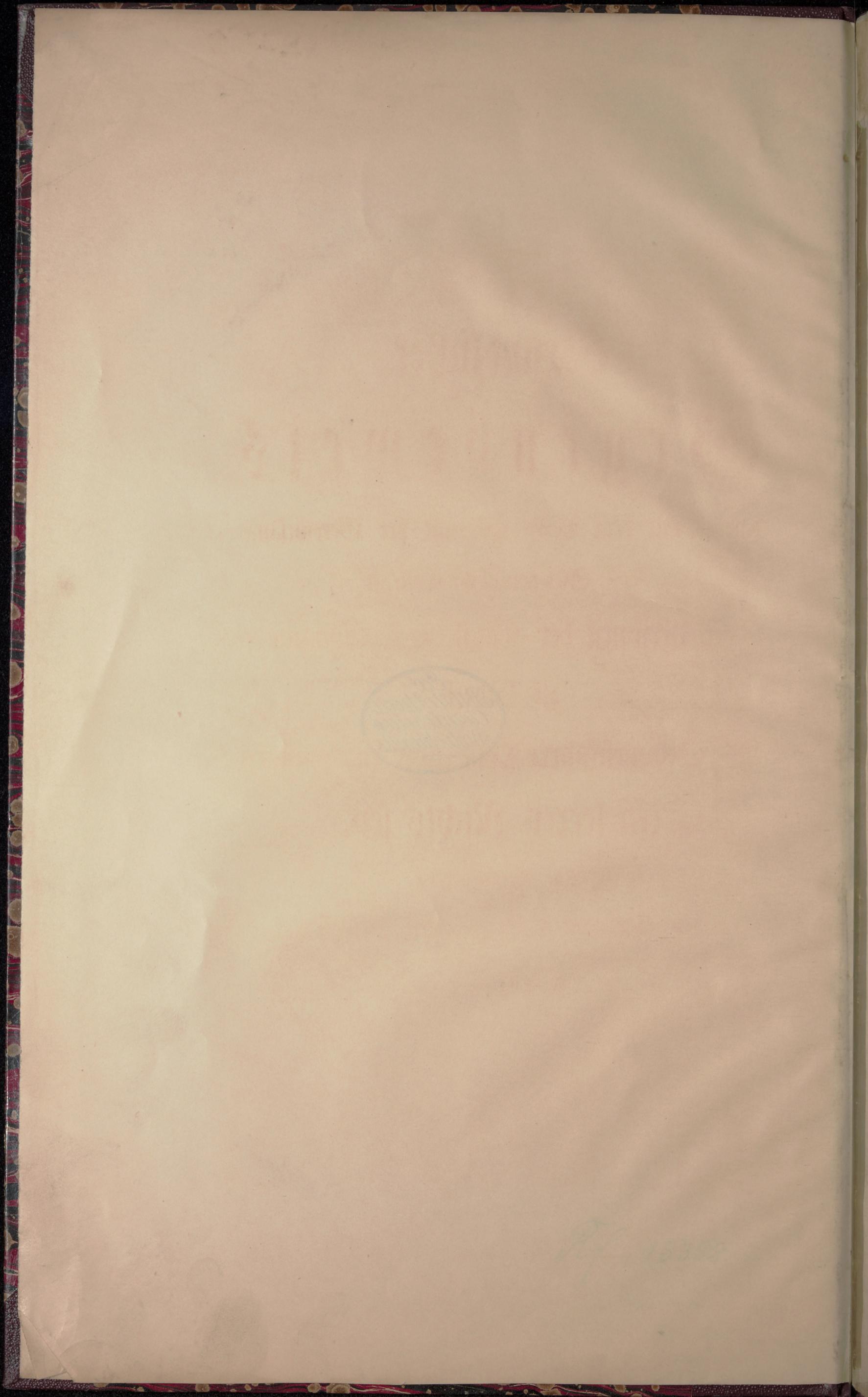
Druck Freier  Zugang





Rf-15388.





Gründlicher S e g e n b e w i s

daß es mit dem Besitz und mit der Gerechtsame
des Schonenfahrer-Collegii
die Personen der Kausleute-Compagnie
zu Lübeck

ins Schonenfahrer-Collegium zu zwingen
ein leeres Richts sey.

Zur Beantwortung
des sogenannten Gründlichen Beweises.

Im Jahr 1761.

bij

W&Hil&d;ni&

S i n g u l a r e



zur Verherrlichung der heiligen Seele Christi und der heiligen

Engel und Vorfahren des Herrn

und der heiligen Muttergottes und der heiligen

Heilige

in der Bibliotheca Academica Rostochiensis

abgedruckt

in Rostock

1750

1871





§. I.

Dank sei der Wahrheit und dem Rechte! Die Kaufleute-Compagnie zu Lübeck ist in ihrer Freyheit glücklich erhalten. Aller Zwang des Schonenfahrer-Collegii daselbst wider sie, ist mit den berufenen schwarzen Zwangs-Tafeln des Schüttings gefallen und vernichtet. Mit diesen Brettern, die nunmehr allererst vielleicht wirkliche Hohn- und Spott-Tafeln, oder auch lustige Schimpf-Bretter, heissen können, hat aller vermeintlicher Besitz oder Gebrauch des Schonenfahrer-Collegii, dem Collegio der Kaufleute-Compagnie Eintrag zu thun, glücklich sich geendiget. Das Schonenfahrer-Collegium kan und darf jetzt nicht mehr die Nahmen solcher Personen, die ihrem Ruf zur Brüder- und Aeltestenschaft, oder vielmehr zur Geld-Erliegung, nicht folgen wollen, wie bisher, zur Beschimpfung ausstellen. Dieser gewesene sonderbare Gebrauch, welcher mit dem alten üblichen Herkommen zu Prag in Böhmen, die Leute zum Fenster hinaus zu werfen, so viele Aehnlichkeit, und in keinem andern Rechte, als höchstens etwa in dem gesitteten Faust- und Kolben-Recht der Vorfahren, Grund gehabt hat; Dieser seltsame Zwang des Schonenfahrer-Hauses, freye Lübeckische Kaufleute wider Dank und Willen zu Schonenfahrern zu machen, ist nun zu Ende. Schon längstens zwar und von je her hat die Lübeckische Handelschaft Ursache gehabt, einen so schlecht begründeten Zwang und Zwangsmittel nur zu verachten, und dieses Unternehmen, mit eben denselbigen Augen anzusehen, womit es das Kaiserliche Hochpreisliche Kammergericht uns längst beurtheilet hat, als, in dem gegebenen höchstrichterlichen Decreto, der Gebrauch dieser Bretter für ein nichtiges und in den Reichsgesetzen längst verpontes Unterfangen erklärt, und das ganze künftige Daseyn dieses Undinges vereitelt worden ist. Man hätte sich auch längstens schon lieber nur Ehre oder Verdienst daraus machen können, solchergestalt, als Bekänner der Ordnung und der Freyheit, erhaben und dargestellet zu werden. Wenigstens hätte man billig mit einiger kleinen Geduld und mit desto mehrer Verachtung, diese so gemeinte Strafe über sich ergehen lassen können. Und wirklich haben hierin viele Mitglieder der Kaufleute-Compagnie ein rühmliches Beyspiel schon gegeben. Allein, wie es dann doch auch so gehet. Es ist manchesmal ein blosses Nichts schon vermindert, in den Gemüthern der Menschen Furcht und Vorstellung zu verursachen: Und Dinge, ob sie gleich auf leeren Vorurtheilen beruhen, wenn sie einmal darauf beruhen, sind alsdenn oft schwerer in ihr wesentliches Nichts zurück zu bringen, als die wichtigsten Würklichkeiten in die Gemüther hinein gebracht werden. Daher hat sich die Kaufleute-Compagnie genöthiget gesehen, einen ordentlichen Rechtsgang gegen diese so nichtigen Spott- oder Schreck-Tafeln, mit dem Schonenfahrer-Hause anzutreten. Dieser Streit ist es also nunmehr, welcher durch die erfolgte Obrigkeitliche gänzliche Aufhebung jenes Zwanges, Gottlob, so gut als gewonnen und entschieden ist. Dann obgleich die eigentliche letzte Endurtheil beym Hochpreislichen Kammergericht noch zu erwarten steht: So hat doch die Freyheit der Kaufleute-Compagnie schon erhalten,

A

ten, was sie gewünschet, nehmlich die Endschafft dieser unartigen Thätlichkeit. Der Streit der jetzt annoch übrig ist, untersuchet eigentlich nur die Frage: Ob es wahr gewesen, daß das Schonenfahrer-Collegium sich ohne Widerspruch in dem Besitz dieser ihrer reichsverpönten Ausübung befunden? Und, ob in dem Decret Eines Hochweisen Raths, wogegen sie in puncto possessionis momentaneae appellirt gehabt, ihnen Ursache zum Appelliren gegeben worden sey? Bey diesem annoch übrigen Streit, hat nur das Schonenfahrer-Collegium, in einer neulich zum Druck gegebenen Schrift, sich selben alles Gutes zum voraus zugesprochen und die glückliche Stunde gerühmet, in welcher sie einen Sieg von ganz besonderer Art erhalten würden; Sie freuen sich nehmlich sehr, daß dieser Sieg ein solcher seyn werde, wobei auch der Ueberwundene nichts verlihret. Die Kaufleute-Compagnie würde dann folglich auch auf alle Weise in Ruhe diese glückliche Stunde abwarten können, wenn nicht Ursachen da wären, das Lübeckische Publicum zum voraus von der Nichtigkeit der Hoffnung, welche das Schonenfahrer-Collegium auf die künftige Urtheil zu setzen das Ansehen haben will, zu überzeugen.

§. 2.

Es giebet nun zwar in der Welt auch einen Zwang von ganz anderer Art: einen läblichen und wohlgeraubten Zwang der Rechte. Könnte es also vielleicht nicht seyn, daß auf denselbigen das Schonenfahrer-Collegium sich beriese? Wäre dieses, oder vielmehr, könnte es nur seyn: So wäre würklich einiges ernsthaftes Kampf-Feld zwischen beyden Collegiis annoch übrig. Das nicht gar zu zahlreiche Häuslein der Kaufleute-Compagnie müste alsdann vielleicht dafür einiger maassen erschrecken. Aber diesen Zwang der Rechte, diesen rechtlichen und rühmlichen Beystand der Obrigkeit und Gerichte, hat das Schonenfahrer-Collegium nicht begehret noch begehren können. Niemalen ist ein Mitglied der Kaufleute-Compagnie, oder sonst ein Anfänger der Kaufmannschaft aus andern Commercirenden Collegien von ihnen gerichtlich besprochen worden, wenn er sich zu handeln unterfangen hat, ohne vorhero ein Mitglied des Schonenfahrer-Collegii geworden zu seyn, oder die sogenannte Gerechtigkeit ihres Hauses erfüllt zu haben. Niemalen ist eine Person beym Hochweisen Rath deshalb belanget, niemalen Klage bey der Wette über jemand dieser wegen geführet, niemalen an der Zulage aus dieser Ursache einem Menschen die Handlung untersaget worden. Via facti allein, ist es, den das Schonenfahrer-Collegium bey dieser ganzen Prätension erwehlet und ausgesubet hat: Und zwar der Weg eines solchen Facti, dessen es sich nun endlich selbst hat entsehen und einige Schamröthe darüber zu zeigen anfangen müssen. Man siehet hiebey, wie gut das Schonenfahrer-Collegium es selber gewußt und begriffen habe, daß der Weg Rechtens auf keinerley Weise zu diesem ihrem Vorhaben sich schickte, und daß es sehr vergeblich seyn würde, nur einmal damit anzufangen. Denn, da das Schonenfahrer-Collegium, sonst in anderen Vorfällen, die Richtersthüle wohl zu finden weiß; Warum hätte es dieselbigen nicht auch in dieser Sache gesuchet? Warum würde es nicht auch gegen die Glieder der Kaufleute-Compagnie und anderer Commercirender Collegiorum, wenn ihnen, nach ihrem Vorgeben, zu handeln nicht gebührete, dieselbigen Mittel zur Hand genommen haben, deren es sich täglich gegen die Schiffer, Brauer und Alemter bedienet? Warum würde nicht wenigstens die Zulage jedwedem Mitgliede der Kaufleute-Compagnie so lange untersaget oder zu untersagen gesuchet worden seyn, bis es gethan, was die Schonenfahrer begehret? Die Mitglieder der Kaufleute-Compagnie sind würkliche Kaufleute, und die Kaufleute-Compagnie ist ein würkliches commerzirendes Collegium. Sie gilt dafür in der un-gezwifelststen Ueberzeugung der ganzen Stadt, und in der täglichen Observanz aller Gerichte. Die Schonenfahrer-Aeltesten haben es gar zu gut gewußt, wie lächerlich sie sich bey der Wette, bey der Zulage und beym Hochweisen Rath würden gemacht haben, wenn sie daselbst einem Bruder der Kaufleute-Compagnie das Recht zur Handlung hätten streitig machen wollen. Selbst der Gebrauch des Schonenfahrer-Collegii, da sie die Wahl ihrer neuen Mitglieder fast einzig nur über solche Personen erstrecken, welche würklich schon Hand-

Handlung treiben und Kaufleute vorstellen, giebet genugsam zu Tage, daß sie eine Befugniß erkennen, Handlung zu treiben, ohne Schonenfahrer zu seyn. Denn wie könnten sie doch sonst diese Personen freundschäflich zu sich einladen, und brüderlich mit ihnen umgehen? Sie könnten ja nicht Leute, die Uebertreter der Kaufmannsordnung und Stöhrer der privativen Handlungs-Freyheit sind, in ihrem Collegio alle für gute Leute ausrufen lassen. Sie müsten sie ja wenigstens vorher zur Strafe ziehen, und von der Obrigkeit Exempel an ihnen statuiren und sie belehren und bessern lassen, ehe und bevor sie mit selbigen ihr Collegium anfülleten?

§. 3.

Solchemnach hat der ganze Zwang des Schonenfahrer-Collegii lediglich und allein in ihren schwarzen Brettern bestanden. Da nun dieses Bretter- oder Beschimpfungs-Recht so kläglich bey dem Allerhöchsten Reichsgericht bestanden ist, und die Bretter selbst mit allem ihren Schimpf und Spott lustig dahin gefallen und herunter gepurzelt sind: Wie will dann das Schonenfahrer-Collegium von dem Hochpreislichen Kammergericht erwarten, daß Hochstdasselbe anfangen solle, gleichsam die Stelle dieser Bretter zu vertreten, oder daß es dem Schonenfahrer-Collegio eine Gerechtsame zuerkennen solle, auf welche es bisher nicht einmal hat rechtlichen Anspruch machen dürfen! Wem ist unbekannt, daß der Besitz eines rechtmäßigen Zwangs nothwendig den Gebrauch rechtmäßiger Zwangsmittel voraussetzt? Wo aber ist hier wohl eine Spur eines einzigen bey dem Schonenfahrer-Collegio in dieser Sache rechtmäßig ausgeübten Zwanges? Ja, wie wenig ist es möglich, zu gedenken, daß die weltgepriesene Gerechtigkeit des hohen Kaiserlichen Kammergerichts eine Appellation für recht erkennen werde, die anders nichts, als dergleichen reichsverpönte Gründe, und zwar nur in Possessione momentanea, für sich gehabt; Oder auch, daß es ohne Titel, und ohne alles rechtliche und sittliche Fundament, dem Schonenfahrer-Collegio die Gewalt und Befugniß beylegen solte, in dieser unserer hanseatischen freyen Reichs- und Handels-Stadt, ihren Mitbürgern die Handlungs-Freyheit zu bemeinen, und über Personen, die in allen Stücken wenigstens eben so gut als sie selber berechtigt sind, ein solches Joch zu verhängen, und eine solche Marchandise des freyen Handlungs-Rechts ihnen gestatten? Wird ohnedem nicht die Liebe zur Ordnung und der Abscheu für aller schädlichen Verwirrung, das Hochpreisliche höchste Gericht genugsam zurück halten, daß es niemals die Absicht des Schonenfahrer-Collegii gelingen lasse, und niemals, gegen den ausdrücklichen Buchstaben hiesiger Grundgesetze, einerley Personen in zweyerley bürgerlichen Collegiis zugleich Sitz und Gerechtsame beylegen wird?

§. 4.

In so ferne aber die Hoffnung des Schonenfahrer-Collegii sich etwa nur blos auf der bekannten sehr grossen Ueberhäufung mit Sachen jenes Höchsten Reichs-Gerichts begründet, und eine Rechnung gemacht wird, daß über diesen gegenwärtigen Rechts-Streit vielleicht noch viele Jahre hingehen können, in welcher Zeit man sich bey der vermeinten possessione momentanea schicklich erhalten könne: So ist es zwar, nach der angefangenen und durch gegenwärtigen Appellations-Proces bewiesenen Art und Gewohnheit des Schonenfahrer-Collegii zu handeln und zu gedenken, natürlich genug, daß sie wenigstens unterdessen bis etwa nach langen Jahren das Endurtheil erfolget, das Publicum alhie zu Lübeck, nachdem es sich bisher so glücklich durch ihre Bretter hat schrecken lassen, möglichst in einiger Furcht und Besorgniß zu erhalten suchen. Denn diese Furcht und diese Besorgniß würde währenden Processes vielleicht noch manchen jungen Handlungstreibenden zurück halten, der sonst zur Kaufleute-Compagnie lieber, als zum Schonenfahrer-Collegio, sich entschlossen hätte.

§. 5.

Eben hiedurch ist es auch einiger maassen begreiflich, warum in seiner unlängst im Druck herausgegebenen Schrift: Gründlicher Beweis ic. genannt, das Schonenfahrer-Collegium sich über die maasse empfindlich bezeuget hat, daß die Kaufleute-Compagnie nicht länger hat anstehen wollen, die Bewandtniß der gegenwärtigen ganzen Sache der Welt zu offenbaren; Und warum sich insonderheit auch über den Schriftsteller der Kaufleute-Compagnie bey dieser Gelegenheit so viele Bitterkeit ergossen hat. Es ist wahr, diese öffentliche Bekanntmachung mit unwidersprechlichen Beweisthümern in gedruckten Schriften, laufet der nur berührten etwanigen Absicht ziemlich entgegen. Solte aber das Schonenfahrer-Collegium gedacht haben, eine satyrische Feder könne bey sothanen Umständen unterdessen in die Stelle ihrer sauberen Zwangs-Bretter treten, und mit denselbigen ähnliche Wirkung haben: So muß man, mit ihrer Erlaubniß, ihnen sagen: Sie irren sich sehr. Die Kaufleute-Compagnie, weder im ganzen, noch in ihren einzelnen Mitgliedern, wird sich dadurch gewiß nicht abschrecken lassen. Und was den Schriftsteller anlangt: So werden sie von ihm ja schon Proben wissen, wie wenig er sich von Sachen, deren Rechtmäßigkeit er erkannt, irre oder furchtsam machen zu lassen gewohnt sey. Gegen ihr Collegium, als Schonenfahrer-Collegium, und gegen ihr Haus, als Schütting, oder als Schonenfahrer-Zunft-Haus, hat man nicht Ursache, Widerwillen zu hegen. Darin aber kan es ja wohl unmöglich an Federn und an Schriftstellern gegen sie fehlen, daß sie die Grundgesetze der Stadt zu vergessen scheinen, und, da sie das dritte unter den zwölf bürgerlichen Collegiis, und das zweyte unter den Handlungs-Zünften sind, damit nicht zufrieden seyn wollen, sondern in den wesentlichsten Stücken bürgerlicher Freyheit und Gleichheit viel zu viel aus sich selber zu machen sich das Ansehen geben. Würklich und in der That und patriotischer, nicht aber herostratischer Weise zu gedenken, streiten alsdann ihre Absichten ihrem wahren Besten selber entgegen. Uebrigens führet die Kaufleute-Compagnie annoch heutiges Tages gern dieselbige Sprache, welche unter ihren Vorfahren Herr Elserwig und Herr Bilderbeck, in der Beylage der Schonenfahrer-Schrift Num. 24. geführet haben, und wofür ihnen damals das Schonenfahrer-Collegium auch freundlich hat Dank sagen wollen: Nehmlich, daß nichts Arges noch Hinterlistiges von der Kaufleute-Compagnie gesuchet werde, und daß sie es so begreifen, wenn der Schonenfahrer-Schütting sollte crepiren, so würde es mit der Zeit nicht zum besten gehen: Und, wenn das Schonenfahrer-Collegium nur für die allgemeine bürgerliche Freyheit und für das allgemeine Beste der Handlung bemüht seyn will, so werden sie sehen, daß man ihrem Hause nicht wird disaffectionirt seyn.

§ 6.

Jedoch diese Sprache klinget im heutigen Schonenfahrer-Hause wohl nur etwas zu altväterisch, oder wie sie es geben, zu chiliaisch. Um also auch einmal mit ihnen zu scherzen, und, nachdem ihre lieben Bretter nun vermutlich auch schon begraben und genugsam betrauert sind, die Sprache lustig darnach einzurichten, so wird von ihrem ganzen Zwange nur blos noch ein Schatten übrig seyn. Mit diesem annoch flatternden Schatten-Werk, oder wiederauflebenden Schrecken-Bilde und Gespenste, ist es demnach eigentlich nur allein, daß man jetzt noch zu kämpfen nöthig hat. So gegründet ist es eben jezo würklich, was ihre Feder geschrieben, daß die Kaufleute-Compagnie mit einem leeren Schatten fechte! Allein, dieser Schatten, da er sich so groß und so breit und dem Schein nach so wesentlich macht, muß doch in etwas bestritten werden. Es muß wenigstens gezeigt werden, daß der Zwang ihrer Bretter und das milde Gedächtniß derselben, heute zu Tage dasjenige unmöglich seyn könne, was es einiger maassen vor diesem zur Zeit, als man noch wundersame Ansprüche zur Selbstrache gehabt, vielleicht gewesen ist: Folglich, daß kein junger Kaufmann in Lübeck Ursache mehr habe, darauf zu achten. Der sogenannte Gründliche Beweis der Schonenfahrer redet erslich vom Besitz und

und darnach auch von Gerechtsamen. Was den Besitz anlanget: Hätte denselben das Schonenfahrer-Collegium gleich ruhig und unwiderprechend bis zu seiner Abschaffung genossen: So hat doch unmöglich der Besitz und Ausübung einer solchen Sache, als dieser so sonderbare Gebrauch gewesen ist, die Kraft und Wirkung eines rechtlichen und rechtsbeständigen Besitzthums, auch nur in dem kurzesten Momento und Augenblick, erlangen können. Der Besitz, ehrliche Leute auf Hohn- und Schimpf-Brettern öffentlich auszuhängen; gegen Personen, über die man nichts zu befehlen hat, Straf-Handlungen auszulösen; Brüder-Gelder von fremden und außerhalb des Collegii lebenden Leuten zu erzwingen; zu gleicher Zeit einzig und allein, und damoch auch als zweyter in der Ordnung, in einerley Sache berechtigt seyn zu wollen: Aller dieser Besitz kan keine Etunde lang rechtlich oder vernünftig, oder erlaubt, oder moralischer weise nur möglich seyn. Folglich, wenn gleich das Schonenfahrer-Collegium, nicht nur in dem Momento des gegen sie ausgesprochenen Decreti Prouisorii a quo, sondern auch ganze Jahrhunderte hindurch, in einer Art sobeschaffenen Besitzthums hiebey sich befunden hätte: So hat es doch nicht fehlen können, so bald nur der erste Hauch höchstrichterlichen Erkenntnisses darüber ergehen würde, so bald musste mit Strumpf und Stiehl dieser Besitz, wie auch geschehen, casfirt und vernichtet werden, und das ganze Unwesen musste wie Spreu von dem Winde verfliegen. Mithin ist nichts vergeblicher, als daß das Schonenfahrer-Collegium von dergleichen nichtigen Besitz sich gegenwärtig anniech das geringste nur hat verlaufen lassen wollen. Selbst beym Kayserl. Hochpreislichen Kammergericht kan es unmöglich anders, als ungünstig, aufgenommen werden, daß dieses Collegium, so wie es den Besitz und Aufbehaltung ihrer durch Urtheil und Recht casfirten Bretter noch immer beständig lieb behält, und selbige nicht einmal zur anbefohlenen gerichtlichen völligen Vernichtigung heraus geben will, also auch noch immerdar nach wie vor von einem Recht, ihre freyen Mitbürger zu zwingen, und von einem Herkommen, mit Hohn und Spott gegen sie zu verfahren, viel redet und viel schreibt. Man will auch hieselbst nicht aufs neue erinnern, was maasser es in den Begriffen aller Rechts- und Proceßlehre, ein höchst nichtiges und sogar ein sträfliches Unternehmen sey, von einem blossen Decreto prouisionali an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren, und zwar ob possessionem momentaneam, und von einem solchen durchaus unschuldigen und unschädlichen decreto prouisionali, in welchem ausdrücklich und mit klarem Buchstaben, beiden Partheyen alles und jedes Recht, sowohl im possessorio als petitorio, vorbehalten ist. Man achtet das Lübeckische Publicum billig von selbst von so guter Einsicht zu seyn, daß es gar leicht vor ausssehen werde, wie von dem gerechtesten Kayserl. Kammergericht, schon aus diesen Ursachen allein, am Ende unmöglich etwas anders, als ein Decretum Appellationis Reiectoriū und Remissoriū, nebst Erstattung der Unkosten, werde erfolgen können. Es braucht also dieses nicht einmal weiterer Ausführung. Damit aber destoweniger jemand in hiesiger Stadt unterdessen hiebey sich irre machen lässe: So wird es doch nicht undienlich seyn, eine kleine Musterung mit den neuangeworbenen und neu ausgekramten Sachen vorzunehmen, welche sich in den Beylagen der gedruckten Schonenfahrer-Schrift zeigen. Beym Hochpreislichen Kammergericht hat das Schonenfahrer-Collegium zwar eben auch eine gedruckte Schrift und sogenannte Speciem faci bis zur abermaligen dortigen hohen Relation, dem Vernehmen nach, versiegelt nie vergeleget. Vielleicht hat man sich darin eben auch auf diese neuen Beylagen bezogen, mit welchen die gegenwärtige hiesige Schrift so reichlich versehen ist. Weil aber selbige Beylagen wenigstens größtentheils in den Acten selbst nicht befindlich sind: So kan ihnen eine solche Anführung extra acta alldorten weniger dann nichts helfen. Ein hoherleuchteter Herr Referent, der, wie es Rechtens ist, auf die Probata in actis siehet, wird hierauf nicht achten. Folglich kan die eigentliche Absicht mit den neuen Beylagen durchaus keine andere seyn, als zu versuchen, ob das hiesige Publicum das durch sich werde einnehmen lassen, und ob man wenigstens hier in der Stadt sich ein Ansehen geben könne, als ob Schaaren von Beweisthümern von allerley Art in diesem Streit an Seiten der Appellanten vorhanden seyn. Durch Mr. I soll bewiesen seyn:

B

Daz

Dass nicht nur die gegenwärtigen Brüder der Kaufleute Compagnie ihre Handlungsfreiheit von den Schonenfahrern erhalten, sondern dass auch die Vorfahren einiger dieser Brüder, bis ins dritte und vierte Glied, Brüder des Schonenfahrer Hauses gewesen sind.

Was ist aber dieses denn nun für ein Document? Es betitelt sich selbst einen Notarial-Auszug, aus zweyen beym Schonenfahrer-Collegio befindlich gewesenen Büchern, davon das eine in Quarto einen Band in weiß Pergament gehabt, und von anno 1590. sich angefangen haben soll, das andere aber wird als ein Foliant im Franzbande beschrieben, und soll mit blauem Leinen überzogen gewesen seyn, und von anno 1620. sich angefangen haben. Wie wenig alle diese Merkmaale den Auszügen oder auch den Büchern selbst, einige geringste Glaubwürdigkeit und rechtliche Kraft zu beweisen, beylegen können, siehet ein jedweder von selbsten. Beyde Auszüge beweisen rechtlicher Weise gerade so viel als nichts, wenn auch gleich mit dem ausdrücklichsten Buchstaben darin verzeichnet gestanden hätte,

Dass alle Brüder der Kaufleute=Compagnie, vom ersten Ursprunge an bis jezo, ihre Handlungsfreiheit von den Schonenfahrern erhalten hätten.

Aber es stehtet darin nichts weniger dann dieses. Weder die Rubric, so die beyden Bücher gehabt, noch irgend sonst eine Zeile derselben, meldet etwas von einer Handlungsfreiheit, so das Schonenfahrer-Collegium jemand gegeben hätte. Ja es stehtet nicht einmal zu ersehen, dass von solchen Personen, welche wirkliche Mitglieder des Schonenfahrer-Collegii geworden sind, die Nahmen, so in diesen Auszügen gemeldet worden, zu verstehen seyn. Die beyden Bücher sollen ja rubricirt gewesen seyn: Alphabete der Bürger und Gesellen. Wo ist hier etwas von Mitgliedern, von Brüdern des Schonenfahrer-Hauses? Ferner: Von Personen, so in den Schonenfahrer-Schütting geschenket. Wo ist hier etwas von Gerechtigkeit, oder von schuldigem Brudergeld? Gesetz, die gesammte Anzahl der Mitglieder aus der Kaufleute-Compagnie hätte sich in diesen Alphabeten befunden; Gesetz auch, sie hätten wirklich im Schonenfahrer-Hause, oder an dasselbe, etwas geschenket: Würde wohl daraus zu erzwingen seyn, dass diese Schenkenden deshalb sich zu Brüdern und Mitgliedern desselben Hauses gemacht hätten? Folget aber nicht vielmehr das Gegentheil, nachdem hieselbst nur blos etwas vom Schenken, nichts aber von Zwang und Gerechtigkeit, und nichts vom Bruderwerden gedacht worden ist? Müsste man demnach gleich den Herren Schonenfahrern, sowohl den jetztlebenden als ihren Vorfahren sämtlich, die völlige Richtigkeit zutrauen, dass sie keine andere Nahmen in diese Bücher hineingeschrieben noch hineinschreiben lassen, als solcher Personen, die dergleichen Schenken wirklich gethan hätten: So würde doch dieser ganze Extract nur gegen sie selber zum Beweise dienen. Er würde zu Tage legen, dass sie und ihre Vorfahren von den darin geschriebenen Bürgern und Gesellen mit dem daselbst gemeldeten Schenken jederzeit zufrieden gewesen sind. Aber was hat man nur einmal für Ursache, dergleichen grosses Zutrauen ihnen zu geben? Es finden sich unter den jetztlebenden Mitgliedern der Kaufleute=Compagnie wirklich verschiedene Personen, bey welchen nicht einmal das gerühmte Schenken zutrifft. Herr Gerhard Brasche hat nur das halbe Geld oder Geschenk erlegt, und Herr Hermann Jacob Münster hat keinen einzigen Thaler weder selbst gegeben, noch dass von seinem wegen jemand es thäte, gewüst noch bewilligt, und weiß es auch noch diese Stunde nicht. Herr Benser und Herr Quahmann sind in diesen Alphabeten gar nicht genannt, wie sie dann auch wirklich gleichfalls nichts gegeben haben, ob sie gleich dazu aufgerufen sind. Herr Bilderbeck ist zwar gerufen, aber nicht gefolget, und hat auch nichts gezahlet. Und bey wie vielen übrigen trifft es nicht ein, was die selbstgeigenen Documente des Schonenfahrer-Collegii angeführt, dass nehmlich nicht die Brüder der Kaufleute=Compagnie selbst, sondern andere Leute für sie, das Geld oder Geschenk, wie es heissen soll, in das Schonenfahrer-Haus entrichtet haben. Gewiss reimet sich zu aller dieser

dieser Sache der Zwang nicht, dessen sich das Schonenfahrer-Collegium rühmet, und dessen Besitz durch ihre Beylagen hat erwiesen werden sollen. Wie oft hat man dies seitig nicht eingestanden und selber angeführt, daß seit langen Jahren wechselseitig die Brüder und Mitglieder aus beyden Collegiis zu einander übergegangen sind, und das eine Collegium verlassen, das andere aber angenommen ist. Hätten also die Schonenfahrer gleich auch solche Register und Alphabeten, die die Rubric von wirklich gewordenen Mitgliedern des Schonenfahrer-Hauses führen oder führen könnten, und fänden sich darin noch so viele Nahmen von Personen aus der Kaufleute-Compagnie, die entweder vorher oder nachher auch Brüder des Schonenfahrer-Collegii geworden wären; Würde denn dadurch für ihre Prätension und für ihren Zwang und angefaßte Gerechtigkeit wohl etwas ausgerichtet gewesen seyn? Oder würde wohl daraus folgen, daß die ehemals gewesenen Mitglieder der Schonenfahrer, nachdem sie zur Kaufleute-Compagnie gegangen, noch Schonenfahrer geblieben? Aber dergleichen Register und Alphabeten und Zeugnisse von Bürgern und Gesellen aus der Kaufleute-Compagnie und anderen commercirenden Collegiis, die in und von dem Schonenfahrer-Hause das Recht der Handlung bekommen haben sollten, und nachdem sie sich in andere commercirende Collegia begeben, noch Schonenfahrer geblieben wären, finden sich bey ihnen gewiß nicht. Hätten sie solche Verzeichnisse; Was wäre dieses nicht für ein Fund? Und wie würden sie sich nicht längstens schon damit gezeigt haben? Nothwendig aber auch müsten sich dergleichen bey ihnen befinden, falls die Sache ihre Richtigkeit hätte. Dann wie sollte doch dieses Collegium und seine Aeltesten, da sie zumal so sehr viel auf schriftliche Unterzeichnungen, auf Alphabeten und Register, in Folio und Quarto, und überdem auf Nahmens Ein- und Unterschreibungen, halten; Wie sollten sie unterlassen haben, ein Register solcher Nahmen zu ververtigen, woraus zu ersehen wäre, daß die eingezzeichneten Personen sich um das Handlungerecht bey ihnen beworben und solches auch von ihnen erhalten hätten? Beyleufig ergiebet sich allhier, daß es selbst auch mit der gerührten Unterschreibung der Kaufmannsordnung, die im Schonenfahrer-Hause vorgeblich, aber bey weitem doch nicht wirklich, von allen neuangenommenen Mitgliedern geschehen seyn soll, sehr mißlich stehen müsse. Stünde es damit so, wie vorgegeben worden; Was für ein viel näher zutreffendes Beweisthum würde sich nicht selbst daraus für das Schonenfahrer-Collegium zu dessen Absicht haben hernehmen lassen? Wenn nehmlich die Nahmen aller Glieder der Kaufleute-Compagnie unter der Kaufmannsordnung im Schonenfahrerhause eigenhändig verzeichnet zu lesen stünden? Und müsten nicht ihre Nahmen sich nothwendig insgesamt also verzeichnet bey ihnen unter der Kaufmannsordnung befinden, wenn die Sache im geringsten richtig wäre? Würde das Schonenfahrer-Collegium wohl nur einmal bis jezo gewartet haben, den Auszug aus diesen Originalunterschriften viel lieber, als aus jenen selbst gemachten Alphabeten, deren Rubriken für sie so schlecht zupassen, unter ihren Documenten und Beylagen anzuführen? Eine kleine Einsicht in die von ihnen allhier angeführte und nicht angeführte Documente und Nachrichten des Schonenfahrerhauses selber, möchte man sich nur wünschen. Was für ein Zeughaus von Waffen gegen ihre eigene Sache würde man da nicht antreffen?

§ 7.

Mit Nr. 2. soll erwiesen seyn,

Dass die achtzehn Aeltesten der Kaufleute-Compagnie, welche nach der Beylage F. der vertheidigten Freyheit, als Directeurs der Hispanischen Collecten angeführt sind, insgesamt Brüder des Schonenfahrer-Collegii gewesen sind.

B 2

Mit

Mit diesem theuren Funde wissen sich die Herren Schonenfahrer zwar ungemein viel? Aber was will doch ein solcher Umstand, als derjenige ist, auf den sie sich hier berufen, sagen? Ein Umstand, den man ihnen ja mit beyden Händen gern geben kan, und den man ihnen zum voraus längstens auch schon gegeben hat. Wie oft ist es nicht gesaget, daß sehr viele unter den Brüdern der Kaufleute-Compagnie, entweder vorher, ehe sie zur Kaufleute-Compagnie gekommen, oder auch nachher, freywillige Schonenfahrer-Mitglieder gewesen sind? Wie oft hat man sich nicht eben auch darüber beklaget, daß das Schonenfahrer-Collegium von langen Zeiten her sich so äußerst bewerbsam bewiesen, die jungen angehenden Handelsleute, sobald sie sich nur als Handelsleute haben erblicken lassen, und ehe sie sich einmal recht auf ein zu erwehrendes Collegium besinnen können, in ihr Schonenfahrerhaus, obzwar nicht eben so sehr und so eigentlich zur Brüderschaft, als zum Gelderlegen, einzurufen? Wenn demnach die anachenden Handelsleute, entweder mit gutem Willen, oder auch sogar, um dem eingebildeten und unerlaubten Zwang der Schimpfsbretter und übrigen Verirreys zu entgehen, sich zur Erlegung dieses Geldes oder dieses Schenkens, verstanden haben, und die Schonenfahrer-Altesten sie darauf in ihre Alphabete auf- und eingezzeichnet haben; Und wenn hier nächst diese Personen für sich selbst, und mit den übrigen, Maths geworden, der eine in dieses, der andere in ein anderes Collegium sich zu begeben: Was ist es dann Wunder, daß solchergestalt auch unter der Kaufleute-Compagnie manchesmal sich sehr viele gefunden haben, die vorher in die Schenkungslisten der Schonenfahrer eingezzeichnet gewesen sind? Und was folget denn aus solchem allem? Unfehlbar dieses nicht, daß die Schonenfahrer ein Recht gehabt, ihre freyen commercirenden Mitbürger allesamt zu Schonenfahrern zu machen, oder zu bewirken, daß statt 6 oder 8 commercirender Lübeckischer Collegiorum nur ein einziges seyn sollte? Gewiß auch dieses nicht, daß es mit dem so unerlaubten und gegen alle gute Sitten und Gesetze laufenden Zwang ihrer Bretter, die geringste Kraft und Wirkung eines rechtlichen Besitzes, geschweige dann einer vernünftigen und rechtmäßigen Gewohnheit und Gerechtsame, gehabt. Allein, auch diese Beilage sub Nr. 2. ist im Grunde nur ein nichts bedeutender Extract aus obigen ihren Alphabeten, welche nur andeuten, daß die benannten Personen solche Bürger oder Gesellen gewesen sind, welche im Schonenfahrerhause geschenket haben. Ob diese Alphabeta überdem auch nur einmal so glaubhaft sind, als sie ausgegeben worden, vom wem sie geschrieben, und ob nicht die Schonenfahrer-Altesten oder ihre Protocollisten und Alphabetisten, sie selber gutenthalts nach Belieben oder nach Einbildung zusammen getragen, und zu der daselbstigen Anzahl haben anwachsen lassen oder nicht: Davon ist hier weder Beweis noch Erwähnung.

Vergeblich ist es, wenn man sich darauf berufen will, es hätte doch die Kaufleute-Compagnie auch aus alten in Pergament gebundenen Büchern, zum Theil ihre Beweisthümer geführet. Selbige Bücher sind ja nicht der Kaufleute-Compagnie selbststogene und selbstverfertigte Alphabete und Register gewesen. Es waren die Originalprotocolle der Directeurs und Vorsteher der Hispanischen Collecten, aus allen acht commercirenden Collegiis und zum theil aus dem Schonenfahrer-Collegio selber. Diese Bücher, gegen deren authentische Eigenschaft das Schonenfahrer-Collegium nichts einzuwenden gefunden, waren allerdings zum Beweis aufgeleget. Wie ungleich würde es nicht seyn, wenn das Schonenfahrer-Collegium von ihren Protocollis, bey der Stadt, oder bey dem Richter, einen gleichmäßigen Glauben, in dieser ihrer eigenen Sache, verlangen wollte! Jedoch, wenn man auch auf eine Zeitslang hiebey recht leichtgläubig seyn und zugeben will, daß in den Jahren, da die meisten der hier benannten Personen gelebet, nehmlich um die Zeit des Bürger-Necesses von anno 1605, eine so genaue Freundschaft und Einverständniß sich zwischen der Kaufleute-Compagnie und dem Schonenfahrer-Collegio befunden habe, ja, daß wirklich die meisten Mitglieder der erstenen gutwillig damals vorhero Brüder und Mitglieder der Schonenfahrer gewesen wären: Was wird dann endlich auch hieraus anders folgen, als daß dergleichen gutes Einverständniß blos den damaligen Umständen und Personen gemäß gewesen, sich alsbald aber

aber bey der ersten Disharmonie wieder habe zerschlagen müssen. Dann zur Zeit des nachher errichteten Necesses von anno 1669. haben sich die Sachen gewiß so vertraulich zwischen diesen beyden Collegiis nicht mehr verhalten. Vielmehr ist, wie bekannt, damals zwischen ihnen eine völlige Trennung obhanden gewesen. Die Kaufleute-Compagnie hat bey der Errichtung des Necesses von anno 1605. mit den übrigen Zünften gegen die Zirkel-Compagnie, die sich damals ausgeschlossen gehabt, und guten theits zu den damals geführten Beschwerden Anlaß gegeben hat, nicht nur gemeinschaftliche Sache gemacht; Sondern sie ist gleichsam das Haupt der damals vereinbarten bürgerlichen Collegiorum gewesen, und in ihrem Collegiathause sind die fürnehmsten Versammlungen, welche den besagten Necess betroffen haben, gehalten worden. Dagegen, zur Zeit des Necesses von anno 1669. und gleich nachher, hielte es die Kaufleute-Compagnie desto mehr mit der Zirkel- oder Junkern-Compagnie, und hat zu den damals gehaltenen Versammlungen den geringsten Beytritt nicht genommen; Wie dann auch von ihr der Necess nicht mit unterschrieben ist. Und was will man sagen? Wenn gleich solches alles nicht wäre: So hat ja eben der Necess von anno 1669. diesen Sachen ihr gemessenes Ziel gegeben. Die klaren Worte desselben liegen vor Augen, daß hinfort durchaus niemand mehr zugleich in zweyten Collegiis seyn solle. Die Herren Schonenfahrer haben in ihrer Schrift sich zwar die Zuversicht genommen, abzuleugnen, daß dergleichen in irgend einem Geseze der Stadt verordnet worden sey. Aber der helle Augenschein widerleget sie, so wie der Auszug aus diesem Grundgesetze allhier sub Lit. R. es ergiebet. Nun ist die Mishelligkeit beyder Collegiorum und ihre Trennung bey und nach diesem Necess zwar etwas sehr weit gegangen. Es ist sogar eine Beliebung in jedem derselben gemacht worden, daß kein Bruder und Mitglied des einen Collegii jemalen zur Bruderschaft des andern übergehen sollte. Aber beyde Collegia haben diesen äußersten Grad der Trennung und diese Mishelligkeit doch auch nicht lange zuträglich befunden. Dann der zwischen ihnen getroffene Vergleich von anno 1676. sub Num. 3. in den Adjunctis zur Beylage B. der Vertheidigten Freyheit meldet, daß die vormaligen Beschreibungen, wodurch diese Zwistigkeiten unterhalten worden sind, gänzlich aufgehoben und annulliret worden. Und laut Num. 4. de anno 1703. ist verglichen, daß es wegen der Altesten- und Brüder-Wahl dergestalt gehalten werden solle, daß jedem Theil seine Freyheit, nehmlich ins andere Collegium überzugehen oder nicht, bleiben solle, dergestalt, daß künftig kein Streit daraus entstehen könne. Wenn also gleich in einigen Jahren vor dem Necess von anno 1669. das Schonenfahrer-Collegium, nach allem seinem Wunsch und jetzigem Vorgeben, Besitz und Besugniß gehabt hätte, wie es doch bey weitem nicht gehabt hat: So wäre solches alles durch diesen Necess mit nachdrücklichen Worten doch verboten und völlig aufgehoben. Selbst auch durch die zwiefach nach einander erfolgten willkürlichen Verträge, hatten die Sachen eine andere, und zwar die jetzige rechtmäßige Gestalt der natürlichen Freyheit wieder bekommen, und waren dem ursprünglichen Herkommen, der gesunden Vernunft und der Vorschrift guter richtiger Ordnung wieder ähnlich geworden; daß nämlich nunmehr einem jedweden Collegio zwar frey steht, zu rufen und zu wählen, welche Personen sie wollen; daß aber auch den gewählten und Gerufenen frey steht, solchem Ruf Folge zu leisten, oder in seinem bisherigen Collegio zu bleiben, und falls er noch in keinem Collegio befindlich, in ein anderes nach Belieben sich zu begeben.

Gegenseitig wird nun zwar abermal gesaget, als ob vor anno 1669., nehmlich anno 1640., schon an einem gewissen Paul Krinnies, oder, wie er nummehr heissen soll, Paul Kriewes, und welcher für einen Bruder der Kaufleute-Compagnie ausgeben wird, ein Exempel des prätendirten Zwangs von dem Schonenfahrer-Hause ausgespiet gewesen sey. Es bleibt aber die diesseitige in der Specie facti von anno 1742. gegebene Antwort völlig begründet, daß in selbigen alten Zeiten, wegen Anwählung der Brüder, niemalen die geringste Mishelligkeit zwischen beyden Collegiis gewesen ist, und auch, daß dieser Paul Kriewes niemalen in der Kaufleute-Compagnie gewehlet wor-

E

den

den sey. Damit aber das Schonenfahrer-Collegium nicht mehr klagen könne, daß in diesem Stück das Protocoll der Kaufleute-Compagnie ihnen verborgen gehalten werde; So geschiehet hier in der Beylage sub Lit. S. ihnen alle überflüßige Genüge.

Das Ansinnen der Gegner, daß man ihnen vom Ursprunge der Kaufleute-Compagnie an, die Namen der wirklichen Kaufleute in dieser Compagnie anzeigen solle, damit sie Gelegenheit hätten, zu beweisen, daß diese Kaufleute sämtlich Schonenfahrer gewesen, kann wohl unmöglich im Ernst gemeinet seyn. Dann wenn es ihnen hierum zu thun wäre, und sie die geringste Hoffnung zu einem solchen Erweis sich hätten machen können: Wie würden sie alsdann von den ursprünglichen Stiftern der Kaufleute-Compagnie selbst, deren Namen ihnen in den Statutis der Kaufleute-Compagnie der Länge nach bekannt gewesen sind, diesen Beweis auf ihnen haben ersuchen lassen? Sie würden ja wohl vor allen Dingen dargethan haben, daß diese ersten und hauptsächlichsten Glieder, diese Stifter, oder wenigstens diese Erneurer und Wiederhersteller der Kaufleute-Compagnie, die achtbaren Andreas Luntent, Jeremias und Hans Warnebuch, Hans Jasper, Henrich von Lempen, David und Henrich Witten, und Christoph Neustede; ferner, Herr Hinrich Wedenhoff, Gotthard Oldenhof, Hans Tegeler und Hans Spangenberg der Jüngere, Mitglieder des Schonenfahrer-Collegii gewesen wären, und ihre Handlungs-Freyheit aus ihren Händen erhalten hätten. Da sie nun aber solches nicht bewiesen: So saget dis Stillschweigen gewiß vieles, und ohne Zweifel saget es alles, was man zur Rechtfertigung diesseitiger Sache nur verlangen kann. Man sieht vor Augen, daß schon bey der ersten Stiftung, und auch bey der hauptsächlichsten Wiederaufrichtung der Kaufleute-Compagnie, die Mitglieder derselben mit dem Schonenfahrer-Collegio ganz nichts zu thun gehabt, und daß folglich der damalige Kern und angesehene Theil der Lübeckischen Kaufleute aus solchen Personen bestanden, die nichts weniger als Schonenfahrer gewesen sind.

§ 8.

Alles kommt demnach auf die Zeiten nach dem Neceß von anno 1669. lediglich an. Da soll die Beylage Num. 3. beweisen, daß einer, Namens Peter Haks, sich bey den Schonenfahrern habe abfinden und das Brudergeld bezahlen müssen. Nun hat man zwar willig eingeräumet, daß an diesen Peter Haks gewisse Anforderungen des Schonenfahrer-Collegii ergangen sind, wogegen er sich geweigert, und auf die Kaufleute-Compagnie sich berufen hat. Man hat ihnen aber schon geantwortet, daß zu derselbigen Zeit, als diese Sache vorgegangen, Peter Haks noch kein Mitglied der Kaufleute-Compagnie gewesen ist, und daß folglich alle Ansprache, so die Schonenfahrer bis dahin an seine Person gemacht, die Kaufleute-Compagnie gar nichts angegangen hat. Allein dis soll die Beylage Num. 4. widerlegen, und dadurch erweislich seyn, daß Peter Haks ein wirklicher Bruder der Kaufleute-Compagnie damals schon gewesen sey. Wie sieht nun dieser Beweis aus? Aus einem in Folio mit groß Median Papier, verguldet auf dem Schnitt, in weiß Pergament gebundenen, mit blau Leinen überzogenen Buch, betitelt: Extract Protocolli, sagen zwey Notarial-Extracte, der eine, es habe Peter Haks NB. vorgegeben, daß sein Vater seel. ihm in der Kaufleute-Compagnie einschreiben lassen, und daß er geschimpft ic. der andere, es sey von einem alten Herrn, Hermann Petersen, damaligen Rathmann, ein Revers ausgegeben worden, darinn derselbe des Hauses Gerechtigkeit reserviret, und 50 Rthlr. wegen des jüngeren Peter Haks abgestellet, mit Ersuch, dessen Namen vom schwarzen Brett zu löschen, weilen dito Haks der Kaufmanns-Ordnung zu unterschreiben sich auch NB. sollte gefallen lassen. Die unpartheyische Welt mag urtheilen, ob dieses Spiegelgefechten auch nur einen Schatten vom Beweis zur Sache enthalte. Gesezt, das Buch

Buch in Folio, da es nur ein leerer im Schonenfahrerhause selbst gemachter Extractus ihres selbstigenen so genannten Protocolls ist, enthielte lauter Richtigkeiten: Wie folget dann: Peter Haks hat vorgegeben, sein Vater seel. habe ihn in der Kaufleute-Compagnie einschreiben lassen; Also ist dieses Einschreiben auch wirklich geschehen, und also ist das Vorgeben des Peter Haks auch unwidersprechlich wahr? Oder: Wenn auch des Peter Haks Vater dieses seines Sohns Namen in der Kaufleute-Compagnie in zarter Jugend zur Vorsorge wirklich hätte einschreiben lassen: Folgete dann daraus sogleich, daß dieser Haks von Stunde an damals schon zum wirklichen Bruder und Mitglied der Compagnie angenommen gewesen sey? Und was den zweyten Extract anbetrifft: So will man eine Zeitlang annehmen, Peter Haks sey endlich 1674. den 14 Aug. schon wirklicher Bruder der Kaufleute-Compagnie geworden. Ist er es deshalb auch schon 1673. den 12 Febr. gewesen? Dies folget gewiß nicht. Aber auch dieses gesetzt: Was will dann der Revers oder auch das Geld-Auszahlung des alten Nathmanns Hermann Petersen zur Sache beweisen? Gewiß so viel als nichts. Es beweiset vielmehr, daß Peter Haks nicht in die Abstellung der 50 Rthlr. und Unterschreibung der Kaufmanns-Ordnung, folglich auch um so viel weniger in die Annahmung der Schonenfahrer-Bruderschaft gewilligt, ob er gleich nicht verwehren können, daß Herr Hermann Petersen die 50 Rthlr. die vermeinte Gerechtigkeit des Hauses vermeintlich zu conserviren, ausgegeben, und seinen Namen vom schwarzen Brett zu löschten, ersucht hat. Dieser Hermann Petersen meldet wenigstens in seinem Revers sub Num. 3. ausdrücklich, der ganze Betrieb habe lediglich von ihm selber, nicht aber von seinem Enkel Peter Haks hergerühret; Es habe auch nicht dieser letztere, sondern nur er selbst, von einer Gerechtigkeit des Hauses erwehnet; Peter Haks habe geruhig in die anderthalb Jahre lang seinen Namen auf dem schwarzen Brett stehen lassen, und nur blos er, Hermann Petersen, als dessen Großvater, und vermutlich auch als ehemaliger Bruder oder Vatermann des Schonenfahrer-Collegii, habe dazu nicht länger still sitzen wollen, sondern NB. sich seinentwegen bey den Herren Vatermann desselben Collegii abgefunden. Wie dann auch blos er, Petersen, nur versprochen, NB. sein Bestes zu thun, daß Peter Haks nach diesem die Kaufmanns-Ordnung unterschreiben möge. Hätten die Herren Schonenfahrer sich damals in einer Prätention, daß hieben Zwang und Gerechtsame statt habe, gegründet bewußt: Würden sie wohl damit zufrieden gewesen seyn, daß statt des Haks selbst, ein anderer für ihn sich abgefunden, und daß dieser Mittelsmann oder Abnehmer nur blos versprochen, bey jenem sein Bestes zu thun? Hiedurch hat das Schonenfahrer-Collegium gewißlich keine Gerechtsame conserviret: Sondern, wenn sie dergleichen gehabt, würde eben dadurch der erste Riß darin selber verursacht seyn. Ja es erhellte aus dem Extract von Folio 175, daß Peter Haks, nicht sowohl, weil er sich des Rufs des Schonenfahrer-Collegii, und der Auszahlung des Geldes gewegert, als deswegen, weil er geschimpft haben soll, ans schwarze Brett gekommen ist. Daß also auch um dieses Umstandes willen, selbiger Fall hier nicht anzuführen steht. Man muß sich indeß wundern, daß das Schonenfahrer-Collegium mit dieser Art heimlicher und von den Personen selbst widersprochener Abfindung, sich in der Folge beständig abgegeben hat; und noch mehr, daß es annoch heutiges Tages in den Gedanken steht, als ob dieses ein Weg sey, Gerechtsame zu conserviren. Hätten sie doch nur ein einziges Exempel an jemand statuirt oder statuiren können, gegen den sie durch einen ordentlichen Weg Rechtes und durch obrigkeitlichen Zwang, dergleichen behauptet! Aber in einem so widergesetzlichen Vorhaben, wußten sie gar zu gut, daß sie nimmermehr den Beyfall der Richter hoffen konten. Uebrigens aber beruhet das Vorgeben eines selbstigenen diszeitigen Geständnisses, auf der 33sten Seite der Beilage unter dem Buchstaben B. auf offenbahrer Unrichtigkeit und geflissentlich veränderter Vorstellung der Sache. Es ist daselbst nur blos gemeldet, wasmaßen dieser Haks um Beystand bey der Kaufleute-Compagnie angesucht, selbigen aber aus der Ursache nicht habe erhalten können, weil er damalen kein Bruder der Compagnie gewesen. Ist dieses nicht ausdrücklich das Gegentheil dessen, welches eingestanden zu seyn, so dreist vorgegeben wird?

§. 9.

Gegen die Beilage Num. 5. streitet alles jetzt Angeführte ebenmäig. Es kommen aber auch Umstände hinzu, durch welche sich noch klarlicher veroffenbaret, daß die Aeltesten des Schüttlings sich selber ganz wohl bewußt gewesen seyn müssen, wie wenig sie Recht gehabt, und wie nothwendig sie mit heimlichen Beredungen und dergleichen Mitteln alles suchen müssten. Dasselbige mal haben sie nöthig gefunden, um ihren Endzweck zu erreichen, eine Deputation an Adolph Brüning wegen seines Sohns zu senden, und ihm, als ihrem Aeltesten, vortragen zu lassen, daß es ihrem Hause höchstschädlich wäre, (daß es gegen das Recht ihres Hauses wäre, dürften sie damals noch nicht sagen) daß sein Sohn bey der Kaufleute-Compagnie aufgerufen worden, und daß der Vater es dahin NB. dirigiren möchte, daß sein Sohn es nicht einginge. Siehet man hier nicht, wie alles in die Discretion des Vaters hat verstellet werden müssen, um bey seinem Sohn es in die Wege zu richten, und auch in die Discretion des Sohns selbst, damit dieser dem Schüttling zu gefallen das Befürchtete nicht einginge? Adolph Brüning, lautet es weiter, belobet mit seinem Sohne deswegen zu reden. Der Sohn aber hat rund heraus die Erklärung zurück ertheilet, daß er zwar 50 Rthlr. an den Schüttling geben wollte, NB. aber sich nicht aufrufen lassen. Ohne Zweifel hat also nachher der Vater sich selbst erboten, das Geld für ihn zu bezahlen. Ohnehin haben die Söhne zu Lübeck, wenn sie bey Lebzeit der Aeltern zu handeln anfangen, insgemein noch kein eigenes Vermögen, außer was sie von ihren Aeltern bekommen. Die Kaufmanns-Ordnung zu unterschreiben, wollte der Sohn ganz nicht NB. acceptiren, der Vater konnte ihn auch dazu nicht NB. persuadiren. Was würde nun natürlicher Weise für eine Folge hieraus entstanden seyn, wenn die Aeltesten des Schüttlings sich fest im Sattel gewußt? Würden sie nicht bald mit ihren Zwangs-Mitteln bey der Hand gewesen seyn? Oder, hätten sie nicht vielmehr die richterliche Hülfe anrufen müssen? Aber was thun sie? Ist resolvirt, (heisset es) Wenn Adolph Brüning seinen Sohn nicht könnte persuadiren, sich aufrufen zu lassen, könnte er, der Vater, ihr Aeltester nicht seyn, und daß man nochmal 2 a 3 an ihn möchte senden, auch ist resolvirt, mit Haks zu reden, ob er noch dazu zu persuadiren. Bald darauf, nachdem drey abgeordnete Aeltesten abermal nach Hrn. Adolph Brüning gewesen, hat er endlich resolvirt, um 4 Uhr selbst im Schüttling zu seyn, nämlich die 50 Rthlr. ex propriis zu erlegen. Dann wegen des Sohns kam es auf des Vaters Resolviren nicht an, wie er denn auch gesagt, er verhoffte seinen Sohn zur Unterschreibung zu bereden. Jedoch endlich des Abends um 5 Uhr, hat sich der Sohn doch noch persuadiren lassen, die Kaufmanns-Ordnung zu unterschreiben, und hat die 50 Rthlr. selber gebracht. Aber siehet nicht ein jeder, daß alles hier im freywilligen und gutbefundenen Zureden und Resolviren bestanden hat, und folglich das geringste Recht zum Zwange, noch Besitz des Zwanges hieraus nicht herzuleiten ist? Und was war auch selbst für ein offenbar widerrechtliches Zwangsmittel allhier in Vorschlag gebracht? Der unschuldige Vater sollte von der Aeltestenschaft ausgestossen werden, weil der Sohn sich zu den Absichten seines Collegii nicht hatte wollen bereden lassen!

Wegen Hermann Haks zwar hat man des verpönten schwarzen Bretts erwehnet, aber gewiß mit einem sehr widerrechtlichen Umstände, der dieses an sich unerlaubte Zwangsmittel noch widerrechtlicher gemacht. Die sämtlichen Brüder haben einen Aufstand gegen ihre Aeltesten gemacht, und durch offbare Drohung, ihnen nicht parieren zu wollen, und dergleichen Geldausgabeung künftig gar nicht weiter zu gestatten, sie zur Ausübung dieses Mittels zwingen wollen. Allein es ist doch auch damals noch nicht dazu gekommen. Herr Westken, welches allen Ansehen ein Schüttlings-Aeltester gewe-

gewesen ist, hat nochmals mit einem, Nahmens Adrian Haks, reden müssen ic.
Da soll sich dann Hermann Haks erkläret haben, das Brudergeld zu geben, aber
NB. die Kaufmanns-Ordnung nicht zu unterschreiben. Es ist folglich aus der
Sache nichts geworden. Inzwischen selbst nach den jetzigen prätendirten Grundsäzen
des Schüttings, wie aus dem Exempel Num. 5. zu ersehen, hätten sie, ohne Unter-
schreibung der Kaufmanns-Ordnung, das Geld nicht annehmen, noch den Hermann
Haks in Ruhe lassen können, welches sie doch gethan. Dieser Extract, falls er etwas
beweisen kann, beweiset demnach alles gegen die Schonenfahrer selber, daß sie nehmlich
den Hermann Haks haben in Ruhe lassen, und mit dem schwarzen Brett verschonen
müssen, ob er gleich ihr Bruder nicht geworden, und auch kein Brudergeld erlegen hat:
Ja, ob er gleich ihnen rund heraus declariren lassen, daß er die Kaufmanns-Ordnung
nicht unterschreiben wollte, und ob gleich gar die sämtlichen Brüder im Schüttung ei-
nen Aufstand gegen die Aeltesten haben erregen wollen, woferne Hermann Haks nicht
durchs schwarze Brett erzwungen würde.

§. 10.

Der einzige annoch übrige Trost, in Puncto des Besikes, für das Schonenfahrer-
Collegium beruhet also nur allein noch auf der Beilage Num. 7. Hiegegen streitet
nun abermals, was gegen Num. 5. und 6. schon angeführt ist. Außerdem erhebet
ein anderer Umstand die offensbare Nichtigkeit dieser Absichten noch mehr. Der Unter-
händler allhie soll der Herr Pastor und Senior Hanneken gewesen seyn. Hätte
die Unterhandlung eine geistliche Sache betroffen: So würde dieser Umstand ihr zwar
wohl kein schlimmes Gewicht gegeben haben. Dann in geistlichen Dingen ist der Zu-
tritt geistlicher Personen allerdings ehrwürdig. Allein hier muß man wenigstens lä-
cheln, und fragen: Quid Saul inter Prophetas? Was war es doch nöthig, zu einer
solchen Person seine Zuflucht zu nehmen, falls die Sache nur im geringsten die öffentli-
chen und ordentlichen Wege Rechtens gelitten hätte? Außerdem ist dieser Brüning,
sobald man die Umstände erfahren, aus der Kaufleute-Compagnie ausgestossen worden.
Hätten die Schonenfahrer bey desselben Person Recht gehabt, warum haben sie ihn
dann nicht geschützt? Und warum haben sie diese Aussöhung müssen geschehen lassen?
Wer könnte es aber der Kaufleute-Compagnie bey allen diesen Umständen, und bey allen
diesen geheimen Nebenwegen, verdenken, wenn sie sich zur Vermuthung gezwungen sa-
he, daß die Schonenfahrer Aeltesten, um nur die apparentias einigermaassen zu retten,
per tertios und per quartos quoscumque, und zwar auch wohl gar durch Hülfe ih-
rer eigenen Cassa, es in die Wege gerichtet, daß nur Geld ausgezahlet worden! doch
die Kaufleute-Compagnie will lieber nicht also gedenken. So viel ist aber einmal gewiß
am Tage, daß die Aeltesten des Schüttings werden beschämt stehen müssen, über das
was sie §. 13. und zu Anfang des §. 15. nicht weniger §. 16. ihres sogenannten Gründ-
lichen Beweises, geschrieben haben. Die Kaufleute-Compagnie hingegen kann um so
viel mehr mit Wahrheit fortfahren, zu behaupten, daß die Vertheidigung der Gerechtig-
keit der Schonenfahrer lauter leere Anfälle, und die Siege des Schonenfahrer-Collegii
lauter eingebildete Siege gewesen sind. Ja selbst, daß alles, was sie deßfalls unter-
nommen haben, mit unerlaubten und strafbaren Umständen begleitet gewesen ist.

§. II.

Es bleibt eben um so viel mehr auch richtig, was in der Vertheidigten Frey-
heit gesagt worden ist, daß die Schüttings-Aeltesten sich nicht scheuen, solche Mitglie-
der der Kaufleute-Compagnie für angeworbene Schonenfahrer auszugeben, die doch mit
Hand und Mund, mit Feder und Siegel protestiret haben, daß sie nie die geringste
Willens-Eklärung dazu geäußert, noch auch das geringste Geld zur Erwerbung dortiger
Rechte,

D

Rechte, oder zur Erlegung dortiger Gebühren, ausgegeben haben. Die Gedanken, so man hierüber gehabt, und welche die Schrift der Schonenfahrer gern für sonderbar hat ausgeben wollen, sind folglich wohl sehr natürlich. Desto unnatürlicher aber ist es, was wider alle selbst angeführte eigene Protocolle vorgegeben wird, als hätten die Mitglieder der Kaufleute-Compagnie hiebei Kunstgriffe erfunden, und sich Schlupfwinkel offen erhalten, indem sie Anstalten gemacht, daß nicht die Aufgerufenen selbst, sondern ihre Verwandten oder Freunde die anmaßlichen Gerechtigkeiten des Schonenfahrer-Hauses an ihrer Statt erfüllen müsten. Die besagten Protocolle erwähnen ganz nichts von Anstalten, so die Glieder der Kaufleute-Compagnie gemacht; Wohl aber desto mehr von solchen, so die Schonenfahrer-Aeltesten mit besonderer Geflissenheit ausgeführt. Und was will man sagen? Hätte es nicht in den Händen der Schonenfahrer-Aeltesten gestanden, allen diesen jetzt also ausgegebenen Kunstgriffen und Schlupfwinkeln, falls dergleichen bey der Kaufleute-Compagnie sich befunden hätten, den Weg auf einmal zu verbauen; wenn sie nur die jedesmaligen geheimen Unterhändler hätten abweisen, und auf eine redliche und offbare Erklärung der Personen selber dringen wollen? Und hätten sie dieses nicht thun und darauf dringen müssen, wenn sie auch nur einigermaßen ein wirkliches Recht vor der Welt hätten behaupten wollen? Würden sie es auch nicht ohne allen Zweifel und vor allen Dingen gethan haben, und darauf bestanden seyn, wenn sie sich irgend eines begründeten Rechts bewußt gewesen wären? Da sie aber überall mit zweydeutigen und lichtscheuen Wegen sich beholfen, und allerley erfundene Mittelpersonen angenommen haben: So klinget es gewiß schlecht, daß sie auf die Glieder der Kaufleute-Compagnie, die ihnen so oftmaßen und so frey heraus selber declarirt haben und declariren lassen, was sie dieserhalb wissen sollen, ihre eigene Vorwürfe der List und der Heimlichkeit haben abwälzen wollen.

§. 12.

Folget nun aus diesem allen im geringsten wohl, daß das Schonenfahrer-Collegium ein unumstößliches Recht gehabt habe, auf Erhaltung einer Possessionis momentaneae zu dringen? Wenn sie aber selber erkennen, daß bey ihrer ganzen Appellation, und bey aller ihrer gegenwärtigen Streitsache, die Frage nur blos von einer solchen momentanea possessione sey, bey welcher es auf keine Moralität der Handlungen, ob sie rechtlich oder widerrechtlich seyn, ankomme: Wie nothwendig hätten sie dann sich auch dieser in aller Welt bekannten Rechtswahrheit bescheiden sollen, daß in den Streitigkeiten über dieser Art possessionis momentaneae ganz und gar auch keine Appellation zulässig sey? Und wie mögen sie doch schreiben, daß von diesem ihrem Possessorio die Kaufleute-Compagnie ad Petitorum verwiesen werden müsse? Der Sprung wäre gewiß ein wenig zu weit. Das ganze Possessorium ordinarium stund ja vorhers wenigstens noch offen. Aber, wie gesagt, ein Kaiserlicher Appellations-Proceß im blosen possessorio momentaneo, und noch dazu, gegen ein decretum mere protissione, und zwar gegen ein solches, worin beyden Theilen ausdrücklich alle Gerechtsame, sowohl in possessorio als in petitorio, vorbehalten worden sind; Ein solcher Appellations-Proceß ist bisher noch der einzige in seiner Art, und zeugt außer allem Zweifel von einem Meisterstücke in Streitsachen! Aber was für eine entscheidende Urtheil und Belohnung können solche Appellantent und solche Meister am Ende auch gewärtigen!

§. 13.

Gedoch das Schonenfahrer-Collegium beruft sich nun auch aufs Recht selbst. Hier könnte man sie zwar bey ihren Worten halten, da sie gesagt, es komme bey der gegenwärtigen blosen Frage von possessione momentanea auf ganz kein Recht an. Und keinesweges hat man sich auch in actis in das Petitorium mit ihnen einlassen wollen.

wollen. Nur ad colorandum, und damit die Blöße ihrer Sache desto mehr erhelle, hat man derjenigen offebaren sich selbst widerlegenden Unmöglichkeit zum voraus schon erwehnet, welche ihrer Absicht alsdann im Wege stehet, wenn es doreinst selbst zum Petitorio kommen, und von dem Rechte die Frage seyn sollte. Allein dieser Unmöglichkeit einigen Schein des Möglichen bezulegen, hat das Schonenfahrer-Collegium den bisher noch ungewagten Schritt gethan, und dreiste geleugnet, die Kaufleute-Compagnie sey kein commercirendes Collegium. Billig sollte man dergleichen schnödes und ungereimtes Ableugnen gar nicht einmal beantworten. Ein jeder siehet hier die äußerste Desperation, wenn solchergestalt die offbare Wahrheit gemisshandelt wird. Doch die Herren Schonenfahrer bringen zwey Gründe vor, zu verneinen, daß die Kaufleute-Compagnie zu Lübeck, ob sie gleich die ganze Welt für das erste dortige commercirende Collegium erkennet, kein commerzirendes Collegium sey. Sie sagen, erstlich, weil die Kaufleute-Compagnie bey ihrem Ursprunge, sich nach dem Muster und Ahnlichkeit der Zirkel-Compagnie, nicht aber des Schonenfahrer-Collegii gebildet gehabt, die Zirkel-Compagnie aber kein commerzirendes Collegium ist, wohl aber das Collegium der Schonenfahrer: So sey auch die Kaufleute-Compagnie kein commerzirendes Collegium. Ein feines Argument! Gerade, als wenn die Kaufleute-Compagnie, deren vornehmstes Wesen vom Ursprunge an doch darin bestanden, daß sie eine Gesellschaft der besten Kaufleute, des Kerns der Lübeckischen Kaufmannschaft gewesen, deswegen aufgehobet habe, eine Compagnie von Kaufleuten zu seyn, weil sie das Muster ihrer Einrichtung von einem Collegio genommen, welches aus andern Personen, als aus Kaufleuten, bestanden hat: Oder, als ob die adelichen Personen und Patritien in der Zirkel-Compagnie deshalb aufgehobet haben müsten, Adeliche und Patritien zu seyn, weil das Muster ihrer Compagnie etwa mit anderen bekannten adelichen Gesellschaften eben nicht übereinkommt! Wo ist es doch in der Welt erhöret, daß man das Wesentliche einer Sache in dem Muster und Ahnlichkeit ihrer äußerlichen Form und Einrichtung suche? Kann dann nicht ein commerzirendes Collegium sich nach der äußerlichen Form eines nicht commerzirenden bilden? Und umgekehret? Aber die Schonenfahrer sagen zweitens: Die Statuta, so die ersten Glieder der Kaufleute-Compagnie unter sich errichtet, reden hauptsächlich nicht vom Kaufhandel, sondern vielmehr von einem Vorhaben, Liebeswerke zu verrichten, und freundschaftliche Zusammensunfte zu halten. Dis hätte nun zwar Schein bey Personen und Richtern, denen die ganze Sache fremd wäre, oder die sich am blossen ersten Ansehen begnügen lassen, und den Grund der Wahrheit übergehen wollten. Nachdem aber den Herren Schonenfahrern selbst alle überflüfige Wissenschaft und Überzeugung längst davon begewohnet hat, daß das bürgerliche Collegium der Kaufleute-Compagnie, nicht um seiner ursprünglich errichteten Statuten, und nicht um der Almosen und Liebeswerke halber, sondern um deswillen eine Kaufleute-Compagnie von ihrem ersten Ursprunge an gewesen ist und geheissen hat, weil ihre Mitglieder hauptsächlich Lübeckische Kaufleute, ja der Kern der ersten und vornehmsten Lübeckischen Kaufleute, stadt kündig, und nach den bewährtesten Zeugnissen, gewesen sind: So ist es ja nur ein Klägliches, mit so leeren und längst widerlegten Scheindingen immer dar aufgezogen zu kommen! Die Vernunft giebet es auch einem jedweden von selbst, daß keines Weges die damaligen Instituta, die Pfründen, die Almosen und die Gastmäle es gewesen sind, worauf man gesehen hat, als man dieser Compagnie ansehnliche und vorzügliche Gerechtsame, und die erste Stelle in der Zahl der commerzirenden bürgerlichen Collegiorum gegeben hat. Wer wollte sich nur lassen einfallen, daß um solcher Ursachen willen diese Compagnie den Rang sogleich nach der Adelichen, die erste Stelle unter den Commerzirenden, das Recht, eben so gut, als die Zirkel-Compagnie, drey Mitglieder jederzeit im Rathsfuhl zu sehen, bekommen hätte? Kein ander Grund von diesen wichtigen Vorrechten ist vorhanden, als dieser sichtbare einzige, daß die Kaufleute-Compagnie von je her aus den ansehnlichsten Personen des Lübeckischen Kaufmanns-Ordens bestanden hat, und ursprünglich daraus errichtet ist. So wenig dem nach die äußerliche Art und Einrichtung ihrer Statuten allen diesen Vorzügen im Wege gestanden ist; Eben so wenig kann ihr auch an ihrer vornehmsten Eigenschaft, nach welcher

cher sie eine Kaufleute-Compagnie ist, diese Beschaffenheit ihrer Statuten hinderlich seyn. Hätte man nur, zur Zeit, wie diese Statuten errichtet worden, schon daran gedacht, daß zu Lübeck dereinst einmal eine Anzahl bürgerlicher öffentlicher Stadt-Zünfte entstehen würden, und daß man diesem Collegio, alsdann wahrscheinlich eine der ersten Stellen darunter einräumen würde: So möchte man damals vielleicht schon Anlaß genommen haben, in die Statuten fürnehmlich auch die persönlichen Eigenschaften und Vorzüge dieser Compagnie, in so fern sie sich auf den Stand der Kaufmannschaft begründen, mit einzuzeichnen. Aber wer hat damals an die 12 Lübeckischen bürgerlichen votirenden oder commercirenden Zünfte gedacht? Zur Zeit, als diese sämmtlichen Zünfte errichtet worden sind, hat man eben so wenig auf den Inhalt der Statuten der Kaufleute-Compagnie gesehen, und sehn können; nicht nur aus überwehnten Ursachen, sondern auch deswegen, weil diese Statuta lange Zeit verborgen geblieben, und fast als ein Geheimniß gehalten sind; wie dann auch eben niemand sonst als den Mitgliedern selbst, an der genauen Kenntniß derselben hat gelegen seyn können. Inzwischen fehlet es doch auch in den Statutis selbst nicht an allen Beweisthümern und Merkmalen, daß diese Compagnie, vom ersten Ursprunge an, hauptsächlich aus Kaufleuten bestanden hat. Z. B. im Art. 1. des zweyten Theils ist geordnet, daß der Aeltermann nebst den beyden Beyssizern sollen eines ehrbaren Handels und Wandels seyn. Im 2ten Art. des dritten Theils findet sich unter den Verbrechen insonderheit auch unredlicher Handel genannt. Wie demnach niemand der Lübeckischen Junkern-Compagnie ihre vornehmste Eigenschaft, daß sie nehmlich aus Junkern oder Patritien bestehet, aus dem Grunde jemal streitig gemacht hat, weil ihre Statuta wenig oder nichts von den Vorzügen des Adels, nichts von ritterlichen Uebungen, von Schild und Wapen, Geschlechtern und Familien reden, sondern hauptsächlich von brüderlicher Eintracht, von guten Sitten, freundschaftlichem Betragen, Liebeswerken und dergleichen: Also ist es ja gewiß auch wohl der vergeblichste Einfall, der nur seyn kann, gegenwärtig der Lübeckischen Kaufleute-Compagnie, die nach allen Menschen Wohlbewußt und Wissenschaft, beständig für eine Kaufleute-Compagnie gegolten hat, eine Quaestioneum status aus ähnlichen Gründen zu erregen. Dann gleichwie die Junkern-Compagnie lediglich um deswillen eine Junkern-Compagnie ist und heisset, weil sie aus fundbaren Junkern bestehet: Also wird es ja auch bey der Kaufleute-Compagnie genug seyn können, um deswillen eine Kaufleute-Compagnie zu seyn und zu heissen, weil eben so fundbarlicher Weise ihre ersten Stifter, und nachmals ihre jederzeitigen Mitglieder, fürnehmlich Kaufleute gewesen und noch sind. Was für eine gute Gelegenheit hätte das Schonenfahrer-Collegium, da ihnen eine Abschrift von den Statutis der Kaufleute-Compagnie in die Hände gefallen ist, nicht bekommen, ein Recht gegen dieselbe auszuführen, wenn es eines gehabt hätte! Wie schön hätten sie nehmlich nicht zeigen und beweisen können, daß die sämmtlichen Stifter und namentlich Kund gegebenen ersten und hauptsächlichsten Mitglieder dieser Compagnie, allerdings Schonenfahrer gewesen! Woher aber muß es kommen, daß diese so gute sich dargebotene Gelegenheit, der disseitigen Sache einen gefährlichen Stoß zu geben, dergestalt vorbei gelassen ist? Man würde der Wachsamkeit des Schonenfahrer-Collegii gewiß zu nahe treten, wenn man an eine andere Ursache gedenken wollte, als an diese: Daz sie in den Registern und Alphabeten ihrer Schonenfahrer-Mitglieder von allen diesen Stiftern und ersten Mitgliedern der Kaufleute-Compagnie keinen einzigen vorgefunden; Und daz die Wahrheit ihnen gar zu begründet entgegen gestanden, was maassen die Mitglieder der Kaufleute-Compagnie, um Kaufleute zu seyn, nichts weniger, als der Brüderschaft und Gerechtigkeit des Schonenfahrer-Collegii gleich von Anfang an bedurft haben. Selbst die Statuta des Schonenfahrer-Collegii, welches sich anfangs gleichmäig auch eine Compagnie benemnet gehabt, werden es schwerlich mit Handlungssachen eigentlich zu thun haben. In den damaligen Zeiten, wie die Collegia und Compagnien zu Lübeck nach einander erstlich privatim aufgekommen sind, ist ihrer zwar gar bald eine ziemliche Anzahl gewesen. Es war damals ein Modewerk, sich solcher gestalt in Calande, Gesellschaften, Compagnien und Collegia zusammen zu thun. Allein diese Compagnien und Collegia hatten auch hauptsächlich nur den Endzweck, freundschaftliche

liche Compagnien und Collegia zu seyn, und die Socialität durch brüderliches Zusammenhalten, durch seynerliche Zusammenkünfte, Convivia und allerhand unter sich errichtete sittliche und ehrbare Lebens-Regeln, Ceremonien und rühmliche Liches-Berichtungen zu erweisen. Das aber damaliger Zeit und nachher Handlungs-Compagnien und commercirende Gesellschaften, in solchem eigentlichem Verstande, da sich ganze Gesellschaften blos zu einerley gemeinschaftlichem Handlungswesen verbinden, zu Lübeck sonderlich üblich gewesen seyn sollten, davon findet sich in den Chroniken und Nachrichten eben nichts; außer nur, was die sogenannten auswärtigen Comtoire, welches wärlich eigentliche Handlungs-Gesellschaften gewesen sind, anbetrifft, wovon sich nehmlich an dem Novogrods- und Bergersfahrer-Comtoir auch noch heutiges Tages einiger Ueberrest zeigt. Von dem Schonenfahrer-Collegio sind wenigstens dergleichen weder ehemalige noch jetzt annoch übrige Anstalten und Verbindungen zum gemeinschaftlichen Handel ihrer Mitglieder unter einander gar nicht bekannt. Selbst dasjenige, so dasselbe bey gegenwärtiger Gelegenheit in den Beylagen sub Num. 13. seqq. hat bekannt machen wollen, zeugt davon, daß ihre ursprüngliche Einrichtung nichts weniger als eine eigentliche Handlungs-Compagnie gewesen ist. Diese ihre Nachrichten reden von Hauptleuten, welche ihrem Schütting, das ist, ihrem öffentlichen Versammlungshause, haben vorgestanden. Sie reden auch von Schaffern zum Tracturen und von Gastmaalen. Sie erwähnen zwar auch etwas von Geldsachen, aber nicht zur Handlung, sondern zum Bau- und Reparationswesen. Und ob diesen ihren Aeltesten und Schaffern gleich auch eine kleine Cassé anvertrauet gewesen ist: So ist doch diese Cassé aus der maassen gering und von gewöhnlichen Schaffer-Ausgaben dergestalt erschöpfet gewesen, daß alsbald die Brüder und Mitglieder selbst haben zutreten müssen, wenn es auch nur auf Beysteuern zu kleinen Ausgaben z. E. auf Collecten, zur Reparation des Orgelwerks in der Kirche, und auf des Aufbringen etlicher hundert Mark angekommen ist. Hieraus allein ist klar genug, daß selbst bey den Schonenfahrern damals keine eigentliche Handlungs-Compagnie gewesen ist, als welche nothwendig weit wichtigere Geldsummen zur Disposition gehabt haben müste: Wie dann auch gegenwärtig das Schonenfahrer-Collegium gewiß nicht verabsäumet haben würde, mit ihren Statutis hervorzuücken, und gegen die Kaufleute-Compagnie mit Beweisthümern sich heraus zu nehmen, falls sie solche Statuta besäßen, woraus zu ersehen stünde, daß ihre Compagnie eigentlich auf Handlungssachen, oder vielmehr auf die einzige und alleinige Lübeckische Handlungs-Freyheit gegründet worden sey. Das Schonenfahrer-Collegium ist also, gleichwie die Kaufleute-Compagnie, nicht deswegen ein commercirendes Collegium, weil ihre ursprünglichen Statuta eigentlich auf den Handel eingerichtet sind; sondern blos, weil ihre vornehmsten und meistten Mitglieder Handelsleute sind, und weil seit der öffentlichen Anordnung der heutigen sämtlichen commercirenden Lübeckischen Collegiorum, alle diejenigen Personen ein Handlungsrecht bekommen, welche zu einem dieser Collegiorum, worunter das Schonenfahrer-Collegium das zweyte in der Ordnung ist, sich einbegeben.

§. 14.

Die Kaufleute-Compagnie zu Lübeck hat, von ihrem ersten Ursprung an, diese natürliche Freyheit einer Kaufleute-Compagnie gehabt, daß sie keiner anderen Handels-Gesellschaft unterwürfig gewesen, und von niemand ihr Recht zur Handlung zu erwerben oder zu erkaufen nothig gehabt. Sie hat diese ihr angebohrne natürliche Freyheit auch jederzeit behalten, und zwar um so viel mehr, da sich dasjenige Handlungs-Collegium, welches ungereimter Weise eine Oberherrschaft über dasselbe gegenwärtig sich anmaßen will, nicht der allergeringsten Verdienste um dieselbe zu rühmen weiß, aus welchen die Kaufleute-Compagnie etwa Anlaß nehmen können, ihre Freyheit solchergestalt ihnen zum Lohn zu geben. Die Schonenfahrer, weil sie dis nicht zu widerlegen wissen, thun lieber, als ob sie hier die Sprache nicht verstehen. Sie fangen an, in ihrer Schrift in andere Welten zu verreisen. Sie reden vom guldnen Alter, vom tausend-

E

jahris

jährigen Reiche, vom Robinson Crusoe, und wovon nicht noch mehr? Man lasse sie reisen. Genug, daß sie Ursache gefunden, so grosse Umwege zu nehmen, um den diesseitigen Gründen aus dem Wege zu gehen.

§. 15.

Der Kaiserliche Commissions-Receß in den angeführten Stellen saget offenbar:

Es soll zu Lübeck hinführo keiner in mehren, dann in einem Collegio seyn.

Die Schonenfahrer aber behaupten, alle Mitglieder in allen sechs oder acht commercirenden Collegiis sollen zugleich Brüder und Mitglieder im Schonenfahrer-Collegio seyn. Und dannoch leugnen sie, daß dieses Grundgesetz mit ihren Absichten streite. Sie beschuldigen die Kaufleute-Compagnie, da sie diesen Kaiserlichen Commissions-Receß gegen sie anführte, man verdrehe entweder ihre Absicht, oder auch die Worte dieses Recesses. Was aber hat doch diese Beschuldigung für Vorwand? Der Receß sagen sie, setzt hinzu, es soll auch niemand in mehren, dann in einem Collegio votiren; Und in diesem Stück des gedoppelten Votirens ist das Schonenfahrer-Collegium ja unschuldig; Folglich ist es nicht an dem, daß im Receß von anno 1689. ausdrücklich verboten ist,

Daß hinführo keiner in mehreren dann in einem Collegio seyn soll.

Und folglich verdrehet die Kaufleute-Compagnie entweder die Worte des Recesses, oder die rechtmäßige Absicht der Schonenfahrer: Folglich ist es falsch und unwahr, daß das Schonenfahrer-Collegium die Absicht habe, man solle vor allen Dingen ein Schonenfahrer seyn und bleiben, ehe man ein Mitglied der übrigen commercirenden Collegiorum seyn will. So gründlich und so aufrichtig sind die Mittel und die Geschicklichkeiten beschaffen, durch welche die Schonenfahrer die disseitigen Gründe zu Scheingründen zu machen gewußt hat!

§. 16.

Nicht nur ist durch die Beweisthümer der Vertheidigten Freyheit erwiesen, daß die Aeltesten der Kaufleute-Compagnie, so oft die Reihe an sie gekommen, Vorsteher der Hispanischen Collecten gewesen sind, sondern auch dieses erhellet daraus, daß sie, als wirkliche Mitglieder und Aeltesten der Kaufleute-Compagnie, keineswegs aber als vormalige und gewesene Schonenfahrer-Mitglieder, diese wichtige Stellen des Directorii im Lübeckischen Handlungswesen verwaltet haben. Hierdurch ist ja wohl einmal genug dargethan, was dargethan hat werden sollen, nehmlich daß man zu Lübeck in den damaligen Zeiten nichts davon gewußt habe, wie man nothwendig ein Schonenfahrer seyn müsse, wenn man ein Kaufmann seyn, und ein Recht zur Handlung haben wolle. Man hat, ohne ein Schonenfahrer zu seyn, sogar ein Dirigent der Lübeckischen Handelschaft seyn können.

§. 17.

Vom Namen und Insiegel der Kaufleute-Compagnie hören die Herren Schonenfahrer mit Widerwillen reden. Dis Bild und Ueberschrift ist ihnen verhaft. Hier schärft sich ihre Satyre recht. Sie nennen es rätselhafte Charakteren oder hieroglyphische

phische (denn Hyeroglyphische ist wohl nur ein Druckfehler) Figuren, die man unter die Beweise nicht zählen müsse. Sie haben ohne Zweifel ihre Ursache, es so zu halten. Sie fürchten vielleicht, man möchte sonst den Beweis noch einen Schritt weiter treiben, und eine äusserste Ungereimtheit blos allein schon daraus ins Licht stellen, daß eine Compagnie, die, nach ihrem Siegel, nach ihrem Sinn- oder Gedenkbilde zu urtheilen, eine ursprüngliche Fisch- oder Heringshandlungs-Compagnie, hauptsächlich gewesen seyn muß, zu der Absicht gerathen sey, ihr Haupt in so hoher Maasse über die erste und vornehmste commercirende Compagnie empor zu heben, über eine Compagnie, welche nicht allein die eigentliche, und davon auch sogenannte Kaufleute-Compagnie ist, sondern die eben dieser halben ursprünglich auch den Anfangs-Buchstaben der Kaufmannschaft zu ihrem Siegel und Wappenzeichen genommen hat, und ohne Widerspruch hat nehmen dürfen.

§. 18.

Allein, nun kommt die Beylage Num. 9. und erweiset aus Kaiserlicher subdelegirter Herren Commissarien Zeugnisse:

Dass die Kaufleute-Compagnie durch eine besondere Zahl von den commercirenden Zünften getrennet sey;

Und daraus soll man schliessen, dass sie zu dieser Zunft nicht gehöre. Gesetzt nun zwar, die Herren Subdelegirten hätten in ihrem Bericht damals gethan, was das Schonenfahrer-Collegium darin entdecket haben will: Sie hätten die Kaufleute-Compagnie durch eine besondere Zahl von den commercirenden Zünften getrennet: Würde daraus wohl das geringste gegen die kundbarliche Gerechtsame und gegen die wesentliche Beschaffenheit dieser Compagnie folgen? Aber, zum Unglück findet sich hier nicht einmal eine solche Trennung, weder durch Zahlen noch sonst. Die übrigen commercirenden Zünfte werden in der angeführten Stelle ausdrücklich die übrigen commercirenden Zünfte genannt. Was folget hieraus? Nichts anders, als dass die Kaufleute-Compagnie nicht von ihnen getrennet sey, sondern eine commercirende Zunft sey, wie die übrigen. Hätten die Herren Subdelegirten schon damals berichten können, das Schonenfahrer-Collegium habe die Absicht geäußert, sich über die übrigen commercirenden Zünfte zu erheben: Würde hiedurch dis Collegium mit einer besonderen Zahl wohl von den commercirenden Zünften getrennet worden seyn? Und würden sie daraus wohl den Schluss haben ziehen wollen, dass sie zu den commercirenden Collegiis gar nicht gehören? Jedoch die Kaufleute-Compagnie heisst in dem hohen Commissariischen Bericht doch eine also genannte Kaufleute-Compagnie: Und dis leidet vielleicht die Deutung, dass sie nichts weiter sey, als eine blos also genannte Kaufleute-Compagnie. Wer aber giebet dem Schonenfahrer-Collegio zu dieser gezwungenen schlimmsten Deutung Befugniß und Recht? Die Wahrheit ist, und war es damals schon, dass die Kaufleute-Compagnie die allerste der commercirenden Zünfte gewesen ist. In Folge dieser gar zu kundbaren Wahrheit leiden diese Worte keine andere Deutung, als dass die Kaufleute-Compagnie vor allen andern zwar allein von der Kaufmannschaft den Namen führe, und also die Kaufleute-Compagnie die einzige sogenannte Kaufleute-Compagnie sey, dass aber in der That dannoch auch noch andere und übrige commercirende Zünfte zu Lübeck sich befinden.

§. 19.

Ein gleiches gilt offenbar auch bey der Beylage Num. 10. Dann daselbst heisst es abermal die Kaufleute-Compagnie und die anderen commercirenden Zünfte. Dis ist genug für einen jedweden, der Aufrichtigkeit, nicht aber gehässige Deutungen

in den Erklärungen unversänglicher Worte liebet, und aus blossen gleichgültigen Redensarten zu anderer Leute Nachtheil nichts erzwingen will.

§. 20.

Die Beylage Num. 11. soll beweisen, daß Ampl. Magistratus Lubecensis mit der Aufführung der Kaufleute-Compagnie unmöglich zufrieden seyn könne. Diese Aufführung, falls anders der Beweis zutreffen soll, wird demnach das gegenwärtige Verhalten seyn sollen, da die Kaufleute-Compagnie ihre Freyheit gegen den Zwang des Schonenfahrer-Collegii behaupten. Ist aber wohl von diesem Verhalten oder Aufführung in der ganzen Beylage die allergeringste Spur der Erwähnung? Siehet man nicht offenbar, daß lediglich daselbst von derjenigen Intention die Rede sey, da die Kaufleute-Compagnie das Recht, vorzüglich aus ihrem Collegio Personen zu Rath erwehlet zu sehen, hat beybehalten wissen wollen? Wie schicket sich auch nur die Benennung eines Privilegii zu der Handlungs-Freyheit einer Kaufleute-Compagnie? Und wie hätte es beytragen können, die Kaufleute-Compagnie in der Handlungs-Freyheit zu schützen, wenn diese Compagnie Anstalt mache, auch gelehrte Personen, Personen, die keine Handelsleute sind, aus ihren Familien zu sich einzuhewlen, und dadurch die Zahl der würtlichen Commercirenden unter sich zu verringern? Zeiget sich hier nicht der dürftige Mangel an Beweisthümern, welcher das Schonenfahrer-Collegium einmal über das andere gezwungen hat, zu solchen Documenten zu greifen, welche völlig wider sie zeugen? Gesezt aber, es fände sich in einem von des nunmehr seel. Herrn Lorenz Münters, weyland Bruders und Aeltesten der Kaufleute-Compagnie, eigenhändig geschriebenen pro Memoria, eine solche Stelle, worinn derselbe erzählt hätte, es habe der Herr Secretaire le Fevre an die Kaufleute-Compagnie proponiret, daß Ein Hochweiser Rath sie bey ihrem Privilegio nicht wohl schützen könne u.s.w. Würde dann dieses schon einen Beweis ausmachen, daß eine solche Proposition des Herrn Secretaire le Fevre einen würtlichen Auftrag Eines Hochweisen Raths zum Grunde gehabt? Oder würde ein solches von niemand als von zweenen Schonenfahrer-Aeltesten in eigener Sache recognoscirtes Müntersches Pro Memoria, wohl den geringsten rechtlichen Glauben verdienen?

§. 21.

Ueber die Beylage Num. 12. mag die unpartheyische Welt ebenmäfig Richter seyn, ob es gegen die Kaufleute-Compagnie zeuge, daß Marquardus in Jure mercatorum geschrieben:

Alterum Lubecensium Collegium est Mercatorum Praecipuorum aliorumque virorum integerrimorum, et dicitus *κατ' εξοχήν* (secundum excellētiā) der Kaufleute-Compagnie.

Desgleichen, ob diese Kaufleute-Compagnie um deswillen in der Zahl der commercirenden Collegiorum zu Lübeck keinen Platz behaupten könne, weil sie piam et deuotam intentionem gehabt, und eine Anzahl auszutheilender Präbenden gestiftet?

§. 22.

Auf den diesseitigen Beweis, daß das Schonenfahrer-Collegium nicht im Stande ist, einigen Nutzen zu zeigen, der für die Lübeckische Handlung und für das Schonenfahrer-Collegium selbst, entspringen würde, wenn es die Absicht erreichen sollte, alle Mitglied

Mitglieder der Kaufleute-Compagnie, zu gezwungenen Schonenfahrern zu machen, zet-
get sich folgende Antwort: Es sey Nutzens genug, daß alle wohlhergebrachte Gewohn-
heiten aufrecht erhalten würden. Man gesthet hiedurch in der That, kein Nutzen
sey ganz und gar allhier nicht zu erblicken, noch nennbar zu machen: Man müsse ihn
aber unsichtbarer Weise glauben, bey einer Einrichtung, die so viel Jahre lang vorgeb-
lich bestanden hat. Man zürnet und moralisret also lieber: Die Welt wimmele von
Klüglingen, die einen innerlichen Beruf zu haben glauben, den Staat zu verbessern.
Selbige Klüglinge weiset man bey dieser Gelegenheit in Holbergs Lustspiel; Man glau-
bet sicher zu seyn, wenn die gesuchten Absichten sich nur auf uralten Gewohnheiten
gründen, und hoffet, den Beweis, daß solche nützlich seyn, werde die Welt gern schen-
ken. Nun sollte man bey dieser Sprache der Herren Schonenfahrer fast gedenken,
sie müsten doch wohl ein altes und ehrwürdiges Gesetz oder Observanz zum Grunde
haben, wobey die Untersuchung, ob auch Nutzen daby sey oder nicht, bey nahe ein
Frevel wäre. Aber weit gefehlet! Ihre alte Gewohnheit, bey der sie sich so sicher
geachtet, ist die einzige Gewohnheit der schwarzen Hohn- und Spottbreiter. Dann
von keinem andern Zwange oder Zwangsmittel ist bey ihnen in der Welt nie zu keiner
Zeit das geringste gehöret. Wenn also diese Bretter von dem hochpreislichen Kam-
mergericht schon durch Urtheil und Recht casirt sind: Und da übrigens bey dem ganzen
Vorhaben der Schonenfahrer nichts Nützliches zu nennen noch zu begreifen ist: Wo
wird am Ende ihre gerühmte Sicherheit und ihr Vertrauen bleiben? Bey dem diesseit-
igen Vorwurf, wasmaassen aus allen ihren selbsteigenen Documenten sich ergebe, daß
es ihnen um nichts so sehr, als um die Hebung von 52 oder 50 Rthlr. Brudergeld zu
thun sey, siehet man wirklich an ihren Wendungen und Ausdrücken, daß es ein em-
pfindlicher Sand ihnen in Augen müsse gewesen seyn. Sie meynen aber doch,
der angehende Kaufmann könne sich nicht beklagen, wenn ihm für so wenige Thaler die
Last abgenommen werde, seine Gerechtigkeiten selbst zu verfechten. Aber angenommen,
das Schonenfahrer-Haus wäre in der That so gütig, und wollte alle diejenigen, die
ihnen 50 Rthlr. sogenanntes Brudergeld zahlen, wirklich die Last abnehmen, ihre
Gerechtigkeiten selbst zu vertheidigen: So müste es doch freyen und zu ihren Jahren
gekommenen Leuten allemal etwas ungelegen fallen, solchergestalt eine ungebeteue Vor-
mundschaft über sich zu erkennen, und noch dazu gezwungener Weise selbige mit Gelde
zu erkaufen. Mit dem Vertreten und Vertheidigen der Gerechtsame der Kaufleute
können ja füglich die Herren Schonenfahrer allenfalls auch so lange Anstand nehmen,
bis ihnen selbige angemüthet würde. Und alsdann hätten sie den Vortheil, wenn ihnen der-
gleichen angemüthet würde, den Bogen vielleicht mit Recht, nach Belieben zu spannen,
und dafür so viel als sie nur billig finden, zu verlangen. Dabei würde sich dann nie-
mand zu beklagen haben! Aber ihnen soll doch wenigstens darin viel zu nahe gethan
seyn, daß man die Frage aufgeworfen, ob dieses sogenannte Brudergeld dann wirklich
auch zur Vertheidigung der Rechte derer, die es erlegen, oder nicht vielmehr zum gro-
ßen Gastmaal verwandt werde? Vielleicht kann es etwa seyn, daß von diesem Bru-
dergeld, nach Abzug aller Kosten zur grossen Gasterey, oder zu diesem Schaffen für so
viele hundert Personen, welches mit einem Tage bey weitem nicht abgethan ist,
noch etwas übrig bleibt. Aber so würde dann gewiß doch das meiste dazu ver-
wendet, und a potiori fit denominatio. Allein, die Kaufleute-Compagnie hat vor
diesem auch ein grosses Gaestmaal jährlich gehalten, und auf selbigem oft allerley kostliche
Speisen gehabt: Folglich hat sie kein Recht, vergleichen dem Schonenfahrer-Collegio
vorzuwerfen. Können aber solche zwey Gastmaale wohl mit Grunde mit einander ver-
glichen werden? Das eine, wozu die Anrichtende nach Belieben selbst für ihre Kosten
so viel verwenden, als sie wollen, und welches in der blosen Gesellschaft ihrer selbst,
eingeschlossen bleibet; Und das andere, da der ganze Magistrat, und ein Theil des geist-
lichen Ministerii, in einer Gesellschaft von etlichen hundert Personen, tractiret werden,
und wozu das Geld, entweder ganz, oder zum Theil, durch Hohn- und Spotttafeln, von
Personen, die ihnen oft nichts angehen, und die von Herzen gern damit verschonet seyn
möchten, eingezwungen wird? Wie lange aber ist es nicht schon, daß die Kaufleute-
Compagnie

Compagnie den Aufwand ihres Gastgebots weit über die Hälfte eingeschränkt hat? Und wie unschuldig ist es nicht, in dem Guten, was man selber angenommen, auch bey andern eine Nachfolge zu wünschen!

§. 22.

Nun meynet die gegenseitige Feder, alles Nachtheilige recht gründlich von sich abgelehnt zu haben, wenn auf die Frage: Ob das Vorhaben der Schonenfahrer den geringsten moralischen oder sonstigen Nutzen in dem gemeinen Wesen stiften könne? zurück gefraget wird: Ob dann die Kaufleute-Compagnie aus lauter Heiligen bestehet? und ob ihre Mitglieder dadurch gesitteter und sparsamer u. s. w. würden, daß sie keine Schonenfahrer seyn dürfen? Gerade, als ob den Mitgliedern der Kaufleute-Compagnie dieses nicht schon Ursache genug seyn müsse, keine Schonenfahrer zu werden, weil sie auf keine Art und Weise dadurch können gebessert, wohl aber in ihrem Vermögen und im Geldartikel verschlimmert werden? Sollte nicht das Schonenfahrer-Collegium, anstat daß es hiebey von seltsamen Einfällen spricht, einmal anfangen, vernünftigen Betrachtungen Platz zu geben, und zu überlegen, was doch endlich daraus werden müsse, wenn man durch unnütze und vergebliche Untosten, die Lasten der angehenden Kaufleute, die ohnehin so beschwerlich und so groß in hiesiger Stadt sind, durchaus noch vergrößert und vervielfältigt haben will? Und sollten wohl diejenigen in Holbergs Lustspielen oder unter der Zahl der Hypochondristen Plätze verdienen, die diesen Schaden Josephs einigermaassen zu Gemüthe nehmen? Die Herren Schonenfahrer müssen die heutige Welt gewiß schon für sehr grundverderbt halten, daß sie sich ihren Beyfall versprechen können, wenn sie meynen, allen moralischen und sittlichen Gründen, welche ihrem Vorhaben widerstreiten, mit leeren Spöttereien begegnen zu können! Diejenige Eintracht aber anbelangend, die der Kaufleute-Compagnie bey dieser Gelegenheit so sehr angepriesen wird, daß nehmlich alle commercirende Lübeckische Zünfte ihre eignethumliche Handlungs-Gerechtsame aufgeben, und sich insgesamt unter dem Foch des Schonenfahrer-Collegii vereinigen lassen, und von ihnen allein als aus einer einzigen und alleinigen Quelle, alle ihre Handlungsfreyheit herleiten sollen: Diese Art Eintracht ist ein wenig gar zu einträchtig. Zwischen Uneinigkeit und Zwietracht an der einen Seite, und zwischen Zwang und Unterthänigkeit an der andern, giebet es ja doch einen gesetzmäßigen guten Mittelstand, bürgerlichen und freundshaftlichen Vernehmens, worunter weder Freyheit noch Gerechtigkeit, weder gute Sitten noch Grundgesetze der Stadt, etwas leyden. Und diese freundshaftliche, edele Freyheit, hat die Kaufleute-Compagnie für sich und für alle übrige commercirende Zünfte und Mitbürger, wenn sie es gleichfalls wollen, bisher gegen das Schonenfahrer-Collegium glücklich behauptet. Sie werden sie auch mit göttlicher Hülfe ganz gewiß noch ferner behaupten können.

§. 24.

Gedoch es ist Zeit, einmal auch die Beweise anzuhören, mit welchen das Schonenfahrer-Collegium, gegen die offensbaren Grundgesetze der Stadt, sich zu einer allgemeinen Zunft Lübeckischer Kaufmannschaft berechtigt machen will; Zu einer grossen und mächtigen Zunft, in welcher von je her alle diejenigen Bürger, die sich der Handlung widmen und gewidmet haben, Brüder und Mitglieder zu werden, und 52 Rthlr. Brudergeld zu erlegen, gehalten seyn sollen: Zu einer Zunft und Collegio, welches in den Stand gesetzt werden müsse, die Lübeckischen Handlungs-Gesetze und Gewohnheiten wider alle und jede Eingriffe mit Nachdruck aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen. In der That, es ist gut, daß das Schonenfahrer-Collegium diese Beschreibung von sich selber gegeben hat. Kein Mensch hätte es sonst sich leichtlich haben lassen beygehen können, daß das Schonenfahrer-Collegium jetzt und von je her eine solche Zunft

Zunft oder Zunfthaus habe vorstellen wollen. Man würde vielmehr bey den einfältigen Gedanken geblieben seyn, das sogenannte heutige Schonenfahrer-Collegium sey das zweyte unter den sechs oder acht commercirenden Lübeckischen Zünften oder Collegiis; Habe zwar von Alters, und bey seiner ersten Einrichtung lediglich aus wirklichen Schonenfahrern, das ist aus solchen Kaufleuten bestanden, die ihren Handel nach dem Lande Schonen in Schweden getrieben; Sei aber von dieser Einrichtung nach und nach abgewichen, und führe gegenwärtig nur noch den blossen Nahmen der Schonenfahrer, unter welchem Nahmen es von aller Art Lübeckischer Kaufleute diejenigen unter sich einnehme, die als Mitglieder dieser Zweyten unter den commercirenden Zünften, ihr Handlungsrecht in hiesiger Stadt behaupten wollen. Jedoch die Beylage unter dem Zeichen eines * oder †, welche für ein altes in ihrem Archiv (a) (dann das Schonenfahrer-Collegium aemuliret heutiges Tages mit den Gerechtsamen öffentlicher Staaten) aufbewahrtes Protocoll, auf Pergament geschrieben ausgegeben wird, soll beweisen, daß der Schonenfahrer-Schütting zum Behuf des allgemeinen Kaufmanns gestiftet worden sey. So viel man bey der Unordnung, die allhier in den Beylagen und deren Bezeichnung regiert, wahrnehmen kann, so werden die Extractus aus Folio 2. und Folio 3. und 4. hieselbst hauptsächlich gemeynet gewesen seyn. Und so viel man auch aus der übrigen Dunkelheit, worin dieser ganze Beweis eingehüllt sich befindet, zu entdecken vermag, so hat alhier bewiesen werden sollen, daß das Haus in den Fünfhausen, welches anno 1384. gekauft worden ist, nicht nur 1) der heutige sogenannte Schütting und Zunfthaus der Schonenfahrer sey, sondern 2) auch zum Behuf aller Kaufleute in Lübeck angeschafft worden. Dann es soll ja doch dadurch erwiesen seyn, daß der Schonenfahrer-Schütting zum Behuf des allgemeinen Kaufmanns gestiftet sey. Wäre nun dieser Beweis richtig: So hätte man zwar Ursache, für die nunmehr mitgetheilte und bisher verborgen gehaltene Wahrheit Dank zu sagen; Für diese, nehmlich, daß der sogenannte Schütting oder heutiges Zunfthaus der Schonenfahrer, nichts weniger, als ein privatives Eigenthum ihres Collegii sey, sondern daß der allgemeine Kaufmann zu Lübeck daran mit ihnen gleiches und für baares Geld titulo erlangtes Recht und Eigenthum habe. Aber es ist Schade, daß der Beweis nicht Stich hält. Die Kaufleute-Compagnie befindet zu ihrem eigenen Leydnesen aus diesen Protocollen, so viel oder wenig selbige auch gelten können: 1) Daß das im Fünfhausen angekaufte hieselbst gemeldete Haus, unmöglich der Schütting habe seyn können: Und 2) daß in den allhie befindlichen Worten: To des Copmannis Behoff und von des Copmannis wegen, unmöglich die gesamte Lübeckische Kaufmannschaft, sondern nur blos der Kaufmann, in der damaligen Schonenfahrer-Compagnie oder Collegio, welche den Schaffern, Mietsterleuten und Aeltesten eben dieses Collegii allhie entgegen gesetzt, und in der Folge dahoo auch de gemeene Copmann genennet worden sind, verstanden werden könne. Was das erste anbelangt: So weiß und sieht a) ein jeder vor Augen, daß der Schonenfahrer-Schütting nicht in den Bieghusen, sondern an der Mengstrasse lieget, da, wo der Schötelbuden darauf zustossen. Dann es wird in aller Welt, und nicht blos in Lübeck, also gehalten, daß die Lagen der Häuser, wenn sie als Echhäuser, zugleich an einer Hauptgasse, und auch an einer Quer- und Nebengasse, sondern von der Hauptgasse ihre Beschreibung bekommen; Fürnehmlich

(a) Engelbrecht in dissert. de Jure Archiotorum. §. 1. antwortet auf die Frage: Quibus competat ius Archivi? folgendes: Quicumque iura maiestatica, vel eis analoga sive similia, hoc est, iura superioritatis habent, vel quibus Jus Archiui expressa concessione, vel tacita, hoc est per praescriptionem immemorialem, fuit adquisitum, illis competit ius Archiui. Vielleicht aber redet das Schonenfahrer-Collegium von ihrem Archiv nur improprie, oder sie leiten ihr Recht auch gar aus eben der Superioritate her, die sie sich über die übrigen commercirenden Collegia belegen. Dann, saget Lyncker de Archiuo Imperii § 2. Archiui nomen non merentur primitiva scrinia, quod fidem publicam non habent.

wenn der Giebel und die Hausthüre nicht die Oveergasse, sondern die Hauptstrasse berühtet. Hiernächst b) schicket sich das allhie gemeldete Kaufgeld der 600 Mark schlecht zu dem ganzen grossen und ansehnlichen und so vortheilhaft gelegenen Gebäude des Schüttings, mit welchem zumal auch die Weinfram-Gerechtigkeit verknüpft ist, welche den Werth der Häuser um ein sehr beträchtliches in Lübeck, wie bekannt, erhöhet. Ferner c) meldet das Protocoll gleich anfangs Folio 2, wasmaassen bereits in anno 1378, und also sechs Jahr vorher, ehe dieser Kauf geschehen, der Schonenfahrer-Schüttung ein Schonenfahrer-Schüttung gewesen sey, und schon seine Schaffer gehabt habe, und man damals nur damit umgegangen sey, diese Compagnie fester zu machen; nicht aber, daß damals zuerst der Schüttung an die Schonenfahrer eigenthümlich gekauft worden. Beyläufig würde allhier auch einiger Zweifel Platz behaupten können, ob jemalen der Schüttung ein eigentliches Eigenthum, und nicht nur lediglich ein Zunfthaus des Schonenfahrer-Collegii gewesen sey. Der Kauf des Hauses im Fünfhausen aber ist laut Fol. 3. allererst 6 Jahre nachher, nehmlich da man schrieb 1384, geschehen, als wodurch unwidersprechlich am Tage ist, daß hier von keinem Ankauf des Schüttings selber die Rede sey. Endlich und zu allem Ueberflüß d) findet sich in der That ein Haus in den Fünfhausen, so dem Schonenfahrer-Collegio eigen ist, und hinten an den Schüttung stossen, welches heute zu tage an einen Perruquenmacher vermietet ist. Man sieht aus allen Umständen fast vor Augen, daß selbiges Nebenhaus das im Fünfhausen belegene allhier gemeldete für 600 Mark zum Behuf der Kaufleute im Schonenfahrer-Collegio erkaufte Haus gewesen seyn müsse. Gründe genug, zu zeigen, mit was für Beweisthümern sich das Schonenfahrer-Collegium in dem ersten Stück ihres Probandi hat behelfen müssen! Man schreitet zum zweyten, nehmlich, zu zeigen, daß in den angezogenen Protocollis, der daselbst genannte Copmann oder gemeene Copmann, nicht die allgemeine Kaufmannschaft in Lübeck, sondern nur blos den gemeinen Kaufmann im Schonenfahrer-Collegio bedeutet habe. Hätte man das ganze Protocoll vor sich, oder wären nur die Extractus nicht solche Stellen, die den Extrahentibus vortheilhaft geschienen, und in welchen die nachtheiligen Dinge können weggelassen, und statt derselben ein — gezeigt worden seyn: So würde man dieses noch um so viel leichter und ausführlicher haben darthun können. Aber die unpartheyische Welt mag urtheilen, ob sie nicht an dem, was man ißt darlegen wird, mehr als Genüge finde?

Aus den Protocollen Fol. 2. und Fol. 10. und 11. ist zu ersehen, a) daß das Schonenfahrer-Collegium nicht nur besondere Schaffer, sondern auch Haupt- und Aelterleute, und außer denselben annoch Aeltesten gehabt, welche gewoget und Degedinges und Dondes beschaffet haben. Wenn also außer diesen Personen, in Sachen ihres Collegii, der Kaufmann oder der gemeine Kaufmann, besonders genannt wird: So kann unter dieser Benennung ja wohl unmöglich jemand anders zu verstehen seyn, als der Kaufmann oder die gemeinen Mitglieder des Schonenfahrer-Collegii, zumal man in allen beygebrachten Protocollen keine Spur davon findet, daß diese Gemeinen jemalen unter einer anderen Benennung, z. E. von Brüdern, Mitgliedern und dergleichen wären erwehnet worden. Verba valent sicut nummi valent. Damaliger Zeit müssen die heutigen Benennungen von Mitgliedern und Brüdern, in den Lübeckischen Collegiis und Zünften, oder wenigstens bey den Schonenfahrern noch nicht so üblich gewesen seyn. Dagegen aber sieht man, wie es selbiger Zeit Gebrauch gewesen, wenn man die gemeinen Brüder dieses aus Kaufleuten bestandenen Collegii, zur Unterscheidung von ihren Aeltesten, oder Schaffern und Hauptleuten, hat andeuten wollen, sie mit dem Nahmen des gemeinen Copmanns zu belegen. In dem Protocoll Fol. 3. und 4. wird c) gemeldet, es hätten zwar die Hauptleute der Schonenfahrer zum Ankauf des Hauses in dem Fünfhausen von des Kaufmanns wegen 236 Mark zu Hülfe gehabt: Weil aber selbiges Geld nebst demjenigen, so sie in ihrer Haupt- oder Aeltermannscasse gehabt, noch nicht zur Summa der 600 Mark hingereicht: So seyn sie mit dem Kaufmann Rath geworden, von ehlichen Rüdermannen so viel Geld Anlehnswise aufzunehmen, damit sie 400 Mark auf den Kauffchilling bezahlen könnten, da dann 200 Mark im Hause

Häuse haben stehen bleiben sollen. Gleichwie es nun schon zu verwundern ist, daß das ganze Schonenfahrer-Collegium sich gendthiget gesehen hat, oder Raths geworden ist, Schulden zu machen, um ein Capital von 400 Mark aufzubringen; Als woraus beyläufig zu gleich am Tage ist, daß selbiger Zeit die heutigen grossen Gedanken, wie auch die heutigen grossen Baarschaften und Mittel, um es für die gesammte Lübeckische Kaufmannschaft allenthalben aufzunehmen zu wollen, ganz und gar noch nicht bey den Schonenfahrern Platz gehabt: Also wird aus diesen sparsamen Geldumständen wenigstens doch so viel zu behaupten stehen, daß, was hier gemeldet worden, nicht von der ganzen Lübeckischen Kaufmannschaft, sondern von dem damaligen Schonenfahrer-Collegio allein, verstanden werden müsse. Die Lübeckische ganze Kaufmannschaft würde sich gewiß vor der Welt wohl haben entsehen müssen, zu einer so mäßigen Summe, von Privatpersonen Anlehnweise Geld aufzunehmen. Folglich ist am hellen Tage, daß allhier in den alten Schonenfahrer-Protocollis, unter der Benennung des Copmanns und gemeinen Copmanns, zumal, wenn von den Angelegenheiten dieses Collegii die Rede ist, niemand anders, als die Brüder und Mitglieder desselben Collegii gemeynet sind. c) Oben ist bereits erwiesen, daß das Schonenfahrer-Haus, wovon allhie die Rede ist, ein kleines in dem Fünhausen belegenes Haus, nicht aber der Schütting selbst, gewesen ist. Selbiges kleine Haus im Fünhausen, ist bis diese Stunde noch ein Eigenthum des blosen Schonenfahrer-Collegii, nicht aber der ganzen gesammten Lübeckischen Kaufmannschaft. Es steht auch nicht zu erdenken, aus was Ursachen und zu welchem Behuf oder Nutzen, die ganze Lübeckische Kaufmannschaft sich dergleichen Haus in dem Fünhausen sollte angeschaffet haben. d) Wäre die ganze Lübeckische Kaufmannschaft unter der Benennung des Copmanns, zu dessen Behuf das oft erwähnte Haus angekauft worden, zu verstehen: So würde das Schonenfahrer-Collegium den Beweis an noch schuldig seyn, auf was Art und Weise dieses Haus von der ganzen Lübeckischen Kaufmannschaft ab, und auf sie allein gekommen sey. So lange dieses noch nicht gezeigt worden ist, bleibt es um so viel gewisser dabei, daß der allhie genannte gemeine Copmann die gemeinen Kaufleute aus dem Schonenfahrer-Collegio allein gewesen sind. e) In dem Protocoll Folio 10. hat es zwar einiges Ansehen, als ob das zum Behuf des neuen Orgelwerks in der St. Marien Kirche von dem Copmann zu Hüfse gegebene Geld, wirklich als von der gesammten Lübeckischen Kaufmannschaft gegeben, zu verstehen sey, weil das Orgelwerk den übrigen Kaufleuten sowohl, als den Schonenfahrern, mit zu statten kommt. Allein eines Theils wird ausdrücklich gemeldet, daß die ganze vorgeladene Gemeine, vor welcher diese Sache im Schonenfahrer-Schütting abgemachet worden, aus solchen Personen bestanden, welche Schonenfahrer und Schiffer im Schütting gewesen sind, welcher Vergatterung oder Versammlung hiernächst der Name des Copmanns beigelegt wird. Andern Theils aber würde sonst nicht zu begreifen stehen, woher dem blosen Schonenfahrer-Gestühle in der Marien Kirche eine solche Belohnung für dieses Hüfsgeld widerfahren wäre, daß bey demselben der neue Altar aufgeführt worden, dessen zu Ende dieses Protocolls Erwehnung geschicht. Hätte nicht diese Belohnung und Erkenntlichkeit in einer Vergeltung bestehen müssen, die die gesammte Lübeckische Kaufmannschaft auf sich hätte deuten können? Will man aber sagen, dieser Altar sey der ganzen Lübeckischen Kaufmannschaft wirklich eigen gewesen, ob er gleich bey dem Schonenfahrer-Stuhl gestanden: Warum wird dann Folio 24. und 25. dieser Altar ausdrücklich der Schonenfahrer-Altar genennet? Und warum haben laut Protocoll Folio 10. und 11. blos die vier Schonenfahrer-Altermänner einen aus ihrem Mittel zur Lehnstragung dieses Altars und dessen Vicariats mächtig gemacht? Endlich f) beweiset das Protocoll Folio 24. und 25., daß annoch zur Zeit des Jahrs 1759. die Redensart üblich gewesen sey, anstatt der Brüder und Mitglieder des Schonenfahrer-Collegii den gemeinen Copmann der Schonenfahrer zu nennen und zu schreiben; Daher dann um so viel weniger kann gezweifelt werden, daß in den älteren Protocollis eben diese Benennung nicht auch sollte im Gebrauch gewesen seyn. Wie sehr eingenommen und gleichsam berauscht von den Gedanken ihrer Hoheit, müsten nicht die heutigen Altesten des Schonenfahrer-Collegii gewesen seyn, wo sie nicht leicht von selbst

die wahre Bedeutung und Verstand ihrer alten Protocollen allhier gefunden und eingesehen hätten! Ja, wenn nicht alle Lübeckische Chroniken, alle Nachrichten und die alte Rathslinie selbst, vor jedermann davon zeugete, daß vom ersten Ursprunge der Stadt an, im Lübeckischen Commercio, nicht blos Schonenfahrer allein, sondern vor und nebst ihnen auch die Collegia der Rigaefahrer, Bergensfahrer, Flandernfahrer, Englandfahrer und viele andere mehr, schon geblühet haben; Und wenn nicht alle natürliche Wahrscheinlichkeit und die ganze Geschichte von selbst dagegen stritte, daß der Lübeckische Handel in alten Zeiten allein oder sehr vorzüglich auf Schonen gegangen sey: So wäre es vielleicht noch etwas; Und so könnte man noch einigermaßen seine Verwunderung zurück halten, daß die Feder des sogenannten Gründlichen Beweises, sich unterstehen dürfen, allhie auf ein Stillschweigen aller und jeder Schriftsteller von einem älteren oder auch nur gleich alten Handlungs-Collegio sich zu berufen. Das Schonenfahrer-Collegium und ihr Handelsbetrieb in Schonen befindet sich nicht einmal unter der Zahl der vier grossen Lübeckischen Hauptcomtoire, welche, wie jedermann weiß, nebst dem Flandernschen und Londonschen, das Berger- und Novgorods-Contoir gewesen sind: Wie unschicklich ist es demnach nicht, daß das Schonenfahrer-Collegium seine heutiges Tages begehrte Größe sich schon aus solchen älteren Zeiten hat beymessen wollen!

§. 25.

Der zweyte Beweis soll sich auf dem Verhältniß zwischen dem Alter des Schonenfahrer-Collegii und der Kaufleute-Compagnie gründen. Nachdem in der Bertheidigen Freiheit so unumstößlich dargethan worden, daß beyde Collegia, in so fern sie als bürgerliche, votirende und commercirende öffentliche Zünfte der Stadt betrachtet werden, genau von einerley und demselbigen Alter sind, und sich beyde von demjenigen Tage an zugleich herschreiben, seit welchem aus den in Lübeck vorhin gewesenen Privat-Collegiis die heutigen zwölf bürgerlichen Zünfte erwehlet und behgeblieben sind, denen die jekigen öffentlichen Rechte und Privilegia, votirender Stände des gemeinen Wesens beygeleget worden: So heisset alle diese Vorwendung vom Vorzug des Alters allhier ganz und gar nichts. Es zeuget nur abermals von offenbarer Dürftigkeit an Beweis-thümern, daß man damit noch immer wieder hervorlücket. Warum hat doch das Schonenfahrer-Collegium auf diesen beträchtlichen und kundbarlichen Umstand, daß alle heutige votirenden bürgerlichen Collegia, als votirende bürgerliche Zünfte, gleichen Ursprungs und Alters sind, nicht antworten wollen? Wie schlecht kleidet es nicht, anstatt dieser so nothwendigen Antwort, sich mit einer leeren Wiederholung hieher nicht gehöriger Dinge, oder mit Spöttereyen abzugeben? Muß nicht im Grunde selbst der gerühmte Vorzug des Alters zum sichtbaren Beweis gereichen, daß dieses Collegium unmöglich von so grossem und mächtigen Belang könne gewesen seyn, da es nicht einmal hat verhindern können, daß eine neuere und neben ihr auftischende Kaufleute-Compagnie, als bürgerliche Kunst und als öffentliches commercirendes und votirendes Collegium, un-widersprechlich ihr vorgesetzet worden ist, und den Platz über dasselbe behauptet hat? Und was wollen sie damit sagen, daß sie an dem diesseitigen Geständniß genug haben, ihr Collegium sey schon lange vor dem Bürgerrecess von anno 1669. eine Privathandlungs-Gesellschaft gewesen? Wie sogar nichts hat es auf sich, wenn sie auch aufs schärfste beweisen wollten oder könnten, daß ihr Collegium schon vor einigen hundert Jahren ein vielbedeutendes Handlungs-Collegium gewesen sey! Alle ihre Bevlagen, die dieses erhärten sollen, unter den Numeris 15. bis 20. hätten sie nur sparen können, wenn es ihnen nicht blos um das äußerliche Ansehen, als hätten sie doch etwas beygebracht, zu thun gewesen wäre. Es mag also immerhin, nach der Beilage Num. 15. der Schonenfahrer-Schütting schon im Jahr 1378. seine ordentliche Einrichtung und seine Aeltesten gehabt haben: Und nach Num. 13. und 14. mag immerhin schon damals etwas an das Schonenfahrer-Haus vom Hochweisen Rath proponiret worden seyn: Es mag gern in den alten Schonenfahrer-Protocollis die Sprache geführet worden seyn, daß

daß ihre Brüder, zum Unterscheid ihrer Aeltesten, sich den gemeinen Kaufmann, nehmlich in ihrem Collegio, genemnet haben: Es kann unbestritten, laut Num. 16. 17. und 21. das Schonenfahrer-Collegium, in Sachen ihres nach den Landen der Krone Dänemark damals gerichteten Handels, Gesandtschaften, oder eigentlicher, obgleich nicht so prächtig, Deputirte an die dortigen Höfe gesandt haben: Es mag ebenmäig nach den Beylagen Num. 18. 19. und 20. hell und am Tage seyn, daß im Jahr 1563. Handlungssachen in ihrem Collegio behandelt worden sind, und daß insonderheit laut der Beylage Num. 20. die damalige Alborchfahrer sich mit zu dem Schonenfahrer-Collegio gerechnet haben, und Behuf selbiger Frachterey, eine Ordnung im Schonenfahrer-Collegio, mit dem Vorbehalt, nach Befinden selbige zu verbessern, zu vermindern und zu vermehren verabredet worden sey: Läßt immer seyn, daß an allen diesen das Schonenfahrer-Collegium und ihren Schonischen oder Dänischen Handel priuatiue betroffenen Handlungen und Berathschlagungen die Kaufleute-Compagnie keinen Theil genommen, und bey denselben von ihr nicht die geringste Erwehnung geschehen sey: Allen diesen Beweis hätte man sehr gern umsonst einräumen wollen. Dann hieraus machen die Herren Schonenfahrer mir gar zu vergeblich die wichtige Folge, daß das Schonenfahrer-Collegium zum allgemeinen, vorzüglichsten und einzigen Handlungs-Collegio fundirt sey, und es eine Zeit gegeben habe, wo ihr Haus das Zunfthaus aller Commercirenden würklich gewesen sey. Die Beylage Num. 22. aber anlangend: So beweiset selbige, mit Erlaubniß, ganz und gar nicht, daß das Schonenfahrer-Collegium damals anno 1599. ein Jus conuocandi über die übrigen bürgerlichen Collegia gehabt. Einmal waren selbiger Zeit noch nicht einmal die heutigen bürgerlichen Collegia geböhren. Zum andern und hauptsächlich aber wird Ein Hochweiser Rath gewiß das Stück ihres Protocolls für keine ungezweifelte aufrichtige Wahrheit gelten lassen, wenn ihre damaligen Vorfahren niedergeschrieben haben: Ein Hochweiser Rath hätte ihnen, den Schonenfahrern, das Werk, die 4 Grossen Aemter zusammen berufen zu lassen, heim geschoben, und ihnen zu verrichten angelegen seyn lassen. Ließt man die Nachrichten und Geschichte, die von der damaligen Begebenheit, und wie selbige zu grossen Unruhen Anlaß gegeben hat, vorhanden sind: So findet man zwar wohl, daß die Bürgerschaft durch Deputirte von Einem Hochweisen Rath die Convocation aller Bürger verlanget habe, Ein Hochweiser Rath habe aber solche nicht bewilligen wollen; Und daher habe die Bürgerschaft aus eigener Ermächtigung Anlaß genommen, sich selbst zu versammeln. Drittens, wenn hier der gemeine Kaufmann gemeldet ist, und aber, nach dem sonstigen Vorgeben der Schonenfahrer, der gemeine Kaufmann in ihren Prototolis die ganze Lübeckische Kaufmannschaft bedeuten soll: Warum muß dann hier dieser Ausdruck nur blos von dem Schonenfahrer-Collegio allein gedeutet werden? Endlich viertens, so ist ja selbst in diesem Protocoll kurz vorher die Kaufleute-Compagnie, nebst ihren Aeltesten, ausdrücklich genannt, und von ihr gemeldet worden, daß sie an diesen Berathschlagungen, und an diesem Jure conuocandi, wenn es eines gewesen, Theil gehabt: Warum schreibt man sich dann dem ungeachtet alles selber allein zu? Es ist sogar aus unwidersprechlichen unpartheyischen Nachrichten, so die Kaufleute-Compagnie in Händen hat, erweislich, daß eben die damaligen vornehmsten bürgerlichen Berathschlagungen und Versammlungen nicht im Schonenfahrer-Schüttung, sondern im Zunfthause der Kaufleute-Compagnie, gehalten worden sind. Verlanget das Schonenfahrer-Collegium diesen Beweis zu sehen, so kann man ihnen mit einer ganz glaubwürdigen und ausführlichen Beschreibung damaliger Acten und Handlungen dienen, aus welchen sie ihr Protocoll vielleicht werden ergänzen und ausbessern können.

§. 26.

Der dritte Beweis ist nichts besser. Er gründet sich gleichmäig darauf, daß das Schonenfahrer-Collegium alt, und verschiedene Handlungs-Collegia zu Lübeck sonst noch

G 2

noch jüngeren Ursprungs sind. Wie sich aber zur Sache hieraus nichts folgern lässt: Also meynet das Schonenfahrer-Collegium, sich mit dem Vorgeben etwas zu gute zu thun, daß die Novogrodsfahrer-Nigafahrer- und Stockholmfahrer-Collegia ihnen das Recht zustehen sollen, ihren Brüdern Handlungs-Freyheiten ertheilen zu können. Allein gesetzt, daß diese drey Collegia, wenn sie hierüber sich rein äussern sollten, dagegen nichts einzuwenden fänden: Gesetz nehmlich, daß sie ihre Handlungs-Freyheit wirklich als ein Geschenk und Gabe des Schonenfahrer-Collegii betrachteten: Wie folget dann das geringste Recht daraus, welches das Schonenfahrer-Collegium auch über solche andere Collegia, die von jehher dieser angemaachten Oberbotmäßigkeit und Unterwürfigkeit widersprochen, und ihre Freyheit aufrecht erhalten haben, erstrecken könnte? Auf die Frage: Was bey der prätendirten Einrichtung, bey der Obervormundshaft, oder vielmehr bey der alleinigen Handlungs-Freyheit des Schonenfahrer-Collegii, die allgemeine Ruhe leyde oder leyden könne? wäre nur blos zu antworten, daß es, seit uralten Zeiten bis jezo, Unruhen und Misshelligkeiten genug leyder zwischen den commercirenden Collegiis gegeben hat. Wenn aber auch die nur genannten drey Collegia ein solches Unrecht lieber in der Stille hätten verschmerzen, oder auch das volenti non fit iniuria sich hiebey gefallen lassen wollen: So sind doch die langwierigen und kostbaren Streitigkeiten des Schonenfahrer-Hauses gegen die Kaufleute- und Kramer-Compagnie Beweises genug, wie sehr die Eintracht und Ruhe gestöhret werde, wenn ein Collegium über das andere das Haupt erheben, und seines Gleichen die ungezweifelten Freyheiten und Ge-rechtsame disputirlich machen will. Aber, anstatt alles dieses, mag lieber nur das Lübeckische Grundgesetz von anno 1669. selber antworten, da es diese prätendirte gar zu einige und gar zu genaue Vereinbarung und Mitgliederschaft in zweyen bürgerlichen Collegiis zugleich, so nachdrücklich untersaget und verboten hat. Man mag es bekleistern, wie man will, es sind und bleiben Ungereimtheiten und Misgebürtigen im Körper der Policey, daß ein Collegium zugleich 6 oder 8 andere vorstellen will, und daß 6 oder 8 von einander unterschiedene commercirende Collegia vorhanden sind, und doch das zweyte unter denselben, das einzige und allgemeine commercirende Collegium allein seyn will. Ja, wenn man es vom Herzen herab sagen soll, es ist ein gefährlicher Eingriff in die Regalien der Stadt und in die obrigkeitlichen öffentlichen Vorrechte, daß das Schonenfahrer-Collegium fons et origo, caput et corpus, fax et tuba omnium iurium et collegiorum mercantilium seyn will. Daz die Gewandschneider- oder Tuchhändler-Compagnie kein commercirendes Collegium zu Lübeck sey, sondern mit den Handwerksleuten gleiches Recht und gleiche Morgensprache haben solle, ist leicht aufs Papier niedergeschrieben, aber desto schwerlicher verantwortet und bewiesen. Wie bekannt ist es nicht, daß sich dieses Collegium zum auswärtigen Handel über See und Sand, und zu allem Handel ins Grosse berechtigt und befugt achtet! Und wie sehr ist es nicht der notorischen Wahrheit entgegen, daß dieses Collegium seine Morgensprache bey der Wette, wie die Aemter, halten solle! Wie klarlich bezeuget nicht selbst das von den Schonenfahrern angezogene Document, das gerade Widerspiel ihres Vorgebens, wenn darin die Gewandschneider-Compagnie allerdings mit zu den commercirenden Zünften gezählt wird! Wie einstimmig zeugen dagegen nicht die alten Nachrichten, daß die Gewandschneider-Compagnie schon eine ansehnliche Stelle unter den Lübeckischen Kaufleuten gehabt, als das Schonenfahrer-Collegium gewissermaßen annoch unter den Aemtern gestanden! Jedoch, es mag die Gewandschneider-Compagnie sich dieserhalben selbst verantworten. Und eben so mag auch die Kramer-Compagnie, von welcher unleugbar ist, daß sie öffentlich im Besitz ist, viele der grössten und reichesten Kaufleute der Lübeckischen Handelschaft und Börse unter sich zu haben, es selber beantworten, daß man hier so gar in aller Betrachtung den Namen und Würde eines commercirenden Collegii ihr abgesprochen haben will: So viel ist es indeß unstreitig, daß weder sie, noch die Gewandschneider noch die Kaufleute-Compagnie, noch das Bergensfahrer-Collegium, alle die hohen Vorzüge und übertriebene Directorschaft, womit sich das Schonenfahrer-Collegium zu brüsten gedenket, demselben einräumet. Zwar die Beylage Num. 23. soll von vermeintlichen Schranken zeugen, mit welchen auch dem

hau

Bergen

Bergenfahrer-Collegio das Handlungsrecht von den Schonenfahrern beeinget worden sey. Im Grunde saget dis Document aber nichts, als blos, daß der jekiger Zeit wortführende Aeltermann dieses Collegii, Herr Gerhard Gottlieb Andersen, nicht wisse oder glaube, daß die Aussage, die der ehemalige wortführende Aeltermann Herr Matthias Kröger gethan, auf vorgängige Vorfrage in seinem Collegio gegeben worden sey. Aber bedurfte es dann dieser Vorfrage in einer Sache, die an sich so klar war, und bey einem Zeugniß, welches so notorisch in Lübeck ist, daß niemand daran zweifelt? Und hat wohl gegenwärtig Herr Gerhard Gottlieb Andersen, ja hat wohl selbst das ganze Schonenfahrer-Collegium die Wahrheit und Richtigkeit dieses von Matthias Kröger gegebenen Zeugnisses in Zweifel zu setzen sich unternehmen können?

§. 27.

Den vierten Beweis des Schonenfahrer-Collegit muß man eben so ausnehmend nichtig nennen, als die vorigen. Gegen das deutlich redende Zeugniß eines öffentlich getroffenen Vergleichs und Pacti, vermöge dessen die Kaufleute-Compagnie und das Schonenfahrer-Collegium ausdrücklich verabredet haben,

Das ein jeder Theil bey seiner Freyheit bleiben solle,
Und worin das Schonenfahrer-Collegium damals eingestanden hat,

Das diese beyderseitige Freyheit dem Herkommen gemäß sey,

nimmt dasselbe jeho seine Zuflucht zu einer geflissentlichen Dunkelheit, und zu einer willkürigen Aufklärung dieser selbsterregten Finsterniß, und zwar aus ihren selbsteigenen und selbstgemachten Protocollis. Hier saget unser Protocoll, schreiben sie, es wäre unter beyden pacisirenden Collegiis die Abrede genommen worden, daß die Kaufleute-Compagnie künftighin eher keine Brüder wählen wollen, bis solche erst in dem Schonenfahrer-Hause zu Brüdern aufgenommen wären. Wie offenbar ist es nicht, daß diese Erklärung den ehrlichen und aufrichtigen Worten des Vergleichs selber schnur gerade widerspricht? Wie unleugbar ist es nicht, daß eine solche Veredung dem deutlichen Buchstaben des Kayserlichen Commissions-Decrees, welcher dergleichen Theilnehmung in zweyten Collegiis zugleich nachdrücklich untersaget, entgegen gelaufen haben würde! Und wie billig beschriften die Herren Schonenfahrer nicht selbst, daß man dis außerordentliche Vorgeben ihrem Protocoll unmöglich werde zutrauen können! Freylich haben sie nicht nur in dieser Stelle, sondern bey ihrem ganzen Protocoll, Ursache, sich zu entsehen, da sie demselben die Jura Archiuorum und die Glaubwürdigkeit einer fidei publicae so dreist beylegen, und sich so ganz und gar dessen nicht erinnern, was vorlängst schon ein Hochweiser Rath in dem gedruckten Scripto Apologetico de anno 1668. cap. 6. ihnen zu Gemüthe zu führen Ursache gefunden hat: Das

nehmlich von ihren Schüttlings-Protocollis, die ihnen in solchen Sachen nicht einmal zu halten gebühren, keiner auch dazu von der Obrigkeit bestellet und beehdiget sey, verschiedene ganz irrig und contra rei gestae veritatem von den Zunftbrüdern, die das Protocoll führen, nicht sowohl, als ihre Handlung gelernet, aufgezeichnet seyn, und solche annotationes priuatae den Namen eines legitimi Protocollii bey weitem nicht meritiren, cum omnia Protocollii requisita hic deficiant: Wie dann auch andere Collegia, so theils dem Schüttling vorgingen, und eben so viel gälten, als der Schüttling, dergleichen Protocolla nicht

H

hätten,

hätten, sich auch solcher Convocationum, direction und annotation, wie derselbe, nicht anmaßten.

Allein, man will ihr damaliges von dem sel. Hrn. Nicolaus Carstens geführtes Protocoll jetzt nicht einmal in Zweifel ziehen! Ob schon in den Nachrichten der Kaufleute-Compagnie mit aller Mühe nichts davon zu finden ist. Vielmehr will man sich selber darauf mit berufen. Dann, ist dadurch nicht wörtlich eingestanden, daß alles Verabredete, wovon dis Protocoll erwehnet, aus Liebe zum gemeinen Besten verabredet worden, und ausdrücklich bedungen sey, daß man nicht aus Zwang folgen wolle? Ist hiemit nicht aller prätendirter Zwang des Schonenfahrer-Collegii aus ihrem eigenen Protocoll widerlegt, und die Freyheit der Kaufleute-Compagnie eben daraus bestätigt? Ferner, wenn laut dieses Protocolls Herr Bilderbeck geantwortet hat, es wäre in ihrer, der Kaufleute Compagnie, eine Person bey einer Wahl beliebet worden, daß nehmlich bey einer jedweden Schüttungs-Wahl eine Person folgen wolle, wenn sie gerufen worden, und solchergestalt, das ist, aus freiem Belieben, und nicht aus Zwang, folgen wolle: Ist dann hiedurch die Freyheit der Kaufleute-Compagnie nicht abermal bestätigt? Noch ferner: Wenn Herr Schröder, Schonenfahrer-Aeltester, gesagt hat: Ihr, der Kaufleute-Compagnie, Collegium hätte NB. um allemal in gutem Vernehmen und Einigkeit mit einander zu bleiben, versprochen, künftighin keine Brüder ehe zu erwehlen, bis solche im Schonenfahrer-Hause erst zu Brüdern würden angenommen seyn: Wenn dis Sagen des Herrn Schröders seinen Grund gehabt: So ist ja doch ausdrücklich auch dabey gesagt, daß es nicht aus Zwang, sondern um guten Vernehmens und Einigkeit willen, folglich zu bloßer Freundschaft, also versprochen worden sey. Endlich aber: Da die Kaufleute-Compagnie hat geschehen lassen wollen, daß eine Person aus ihrem Collegio bey jedesmaliger Wahl des Schüttungs folgen könne: So müssen sich doch gewiß in dem Collegio der Kaufleute eine Anzahl solcher Personen damals befunden haben, die noch keine Schonenfahrer-Brüder gewesen sind, und die dem Ruf derselben allererst haben folgen und ihn annehmen können. Hieraus wird sich zugleich auch der wahre Verstand der Clausul, daß es hinfuhrö nach dem Alten gehalten werden solle, um so viel richtiger bestimmen lassen. Jedoch, nachdem man dem Protocoll der Schonenfahrer alles eingeräumet: So werden sie hinziederum auch nicht ableugnen, und der klare Buchstab ergiebet es ebenmäßig, daß hieselbst Hr. Nicolaus Carstens nicht seine eigene, sondern lediglich des Herrn Schröders Erzählung angeführt. Es bleibt also wenigstens diese Frage übrig: Wenn Herr Nicolaus Carstens gleich alles bona fide, genau und richtig, aus dem Munde des Herrn Schröders niedergeschrieben hat: Kann sich dann der Hr. Schröder nicht etwa verhört haben? Oder kann nicht auch bey demselben das vermeinte Interesse seines Collegii und das gewünschte Vorrecht seines Schonenfahrer-Hauses sich in seine Widererzählung in etwas sehr mit eingemengt haben? Ja selbst diese protocollirte Sage des Schonenfahrer-Aeltesten Schröders, wo selbige einen leidlichen Verstand haben soll, enthält ja nur dieses, es habe die Kaufleute-Compagnie verabredet, folglich freywillig beliebet, mit ihrer Brüderwahl so lange zu warten, bis die Schonenfahrerwahl, die jährlich auf eine gewisse Zeit geschicht, geschehen wäre. Dis ist ja ganz ein anderes, als wenn sie sich, wie es die Schonenfahrer jezo gern ausgedeutet wissen wollen, pflichtig gemacht hätten, ganz keine andere Brüder zu wehlen, als solche, die vorhin schon Schonenfahrer gewesen sind. Es ist aber in der Vertheidigten Freyheit, und vorher schon in der Specie facti von 1742. sattsam erwiesen worden, was die Gelegenheit und eigentliche Absicht dieses getroffenen damaligen Vergleichs gewesen ist; Nehmlich die beyderseitigen vormaligen schriftlichen Verpflichtungen aufzuheben, vermöge deren seit anno 1673. kein Schonenfahrer, wenn er zur Kaufleute-Compagnie berufen worden, hat folgen dürfen, wenn er selbst auch gleich gern gewollt, und vice versa. Es hat nunmehr die beyderseitige völlige Freyheit wieder hergestellt, und das bisherige Mißverständniß aufgehoben seyn sollen. Und was

was wäre es übrigens auch für ein Vergleich und gütliche Beylegung der Mishelligkeiten gewesen, wenn die Brüder der Kaufleute-Compagnie nun gar sollten gezwungen worden seyn, den Ruf der Schonenfahrer wider Willen zu folgen, und die Kaufleute-Compagnie durchaus keine andere, als Schonenfahrer-Brüder hätte wählen dürfen? Dem allen aber möchte nun auch seyn wie ihm wollte: So wäre doch genug, daß der deutliche und gewiß nicht dunkle Buchstabe des Vergleichs, von der aufrecht erhaltenen Freyheit und von aller Aufhebung des prätendirten Zwangs das unwidersprechlichste Zeugniß giebet. Was aber der beyden jungen Bilderbecken Folgeleistung in das Schonenfahrer-Collegium betrifft: So ist sehr gut, daß die gegenseitige Schrift es selber p. 44. anführt, wie und auf was Weise beyde Personen sich bey ihnen aus freiem Willen eingefunden haben. Ist aber dieses: Wo bleibet denn der prätendirte Zwang? Denn, was aus freiem Willen geschicht oder geschehen ist, davon ist jezo ja kein Streit. Und haben nicht die Schonenfahrer-Altesten, laut ihres eigenen Protocolls, gegen den Hrn. Bilderbeck, Seniorem, für diese seine Gutheit, und daß er nicht gerne sähe, wenn der Schütting crepirt, sich ordentlich bedanket, und diese Dankfagung im Protocoll aufzeichnen lassen? Siehet man also nicht abermal, daß das Schonenfahrer-Collegium Beylagen mit Beylagen häuse, die alle nichts beweisen, um nur das Ansehen von einigen beygebrachten Beweisthümern zu haben?

§. 28.

Ihr fünfter Beweis wird darauf gegründet, es sey eine stadt kündige Wahrheit, daß das Schonenfahrer-Collegium in Commerzsachen das Directorium führe. Nun bleibt zwar vorerst die Frage, ob die Benennung eines Directorii sich eigentlich hier zur Sache schicke? Man will aber keinen Wortstreit darüber erregen. Es sey darum, sie führen jetzt in Commerzsachen ein Directorium. Folget aber wohl daraus, daß sie deswegen das einzige und allgemein berechtigte Handlungs-Collegium sind? Folget nicht vielmehr daraus, daß es nothwendig noch andere handlungsberechtigte Zünfte geben müsse, bey deren Gerechtsamen und Verhandlungen sie das Directorium führen? Dann über solche Personen oder Collegia, die ihnen völlig unterwürfig sind, oder auch, die nur, als Schonenfahrer, Recht zur Handlung haben, hat kein Directorium der Schonenfahrer statt. Es würde solches vielmehr eine Oberbotmäßigkeit seyn müssen. Oder vielmehr, wenn alle Commercirende, Schonenfahrer wären, so müsten sie alle Directores mit seyn. Was folgen hier nicht für Ungereimtheiten nach einander! Daß die Hispanischen Collecten aus Deputirten der sämmtlichen bürgerlichen, und nicht blos aus Deputirten der commercirenden Collegiorum, bestanden haben sollen, ist eine neue Wahrheit, die vorher noch kein Mensch gewußt hat, noch künftig jemand glauben wird. Dis aber ist zu Lübeck stadt kündig, daß die meisten Stücke, in welchen das Schonenfahrer-Collegium über die anderen commercirenden Zünfte etwas voraus hat, sich allererst aus den Zeiten des Necesses von anno 1669. und aus der in der Vertheidigten Freyheit angeführten Gelegenheit herschreiben. Diese Vorzüge nun gönnet ihnen die Kaufleute-Compagnie jezo zwar gerne. Sie mögen gern entweder als Schonenfahrer, die Heering- und Hopfenpacker und Wracker, die Travenvoigte, die Matler, den Hamburgischen Postmeister und Boten, und bey einigen Posten die Lizenbrüder bestellen und einsetzen. Aber sie müssen sich doch endlich einmal auch begnügen, nicht aber das ganze Handlungswesen allein an sich reissen wollen. Und wenn man ihnen ein Directorium gönnet; so müssen sie nach der gänzlichen Oberbotmäßigkeit und alleinigen Handlungs-Gerechtigkeit nicht streben. Sehr seltsame Schlüsse sind es demnach: Weil an das Schonenfahrer-Collegium, vermbge seines Directorii in Handels-sachen, sich ein jedweder Commercirender wenden darf, und seine Beschwerden vortragen, über deren Abhelfung deliberirt und gehandelt werden soll; Und weil das Schonenfahrer-Collegium seine Mühwaltung und auch das Geld und die Mittel, die dieserhalb

dem

§ 2

dem Directoris beygeleget worden sind, hiezu anwendet: So muß ein jeder Commercirender alle und jede Gerechtigkeit, so das Schonenfahrer-Haus sich nur annahet, erfüllen: So muß ein jedweder Commercirender und alle commercirende Zünfte, dem Schonenfahrer-Hause eben dieselbigen Gerechtigkeiten erfüllen und leisten, die demselben ein jedweder Schonenfahrer selber schuldig ist: So muß ein jedweder Lübeckischer Commercirender, er mag seyn in welchem Collegio er will, sein Brudergeld an das Schonenfahrer-Collegium erlegen, eben so gut, als die Mitglieder und Brüder des Schonenfahrer-Collegii selbst; So muß jedwedes Mitglied aller Handlungstreibenden Collegiorum sein ganzes Handlungsrecht allererst von dem Schonenfahrer-Collegio erkaufen: So muß jeder Commercirender in jedem Collegio zugleich auch ein Schonenfahrer seyn, ehe er ein Mitglied eines sonstigen commercirenden Collegii seyn kann: So muß ein jedwedes Mitglied der übrigen commercirenden Collegiorum, wenn es einmal ein Schonenfahrer-Mitglied geworden, und hierauf zu andern commercirenden Collegiis übergeangen ist, nothwendig lebenslang danach zugleich auch ein Schonenfahrer-Bruder bleiben, und so oft er von den Schonenfahrern zu ihrer Altestenschaft erwehlet und gefordert wird, muß er nothwendig gehorsame Folge leisten. Welche weit ausschweifende seltsame Folgereyen sind dieses alles nicht? Wo ist von diesen Dingen wohl der geringste vernünftige Grund in der angegebenen Ursache zu finden? Und mit was für Anstand und Modeste hat das Schonenfahrer-Collegium doch dis Argument und seine Folgerungen mit dem Namen ihres grossen Arguments belegen und sagen können, daß daraus die bestrittene Wahrheit, scilicet, wie nehmlich ihr Zunfthaus das allgemeine commercirende Collegium sey, ihre vornehmste Stärke erhalte! Wann es nun aber mit dieser so sehr gerühmten und gepriesenen unentgeltlichen Vertretung, bey weitem sich so nicht einmal verhält, als gerühmet worden ist: Wie steht es doch dann mit ihrem grossen Argument, und mit ihrer bestrittenen Wahrheit! Wozu kann auch endlich das Document Num. 26. ihnen nutzen? Zur Noth hätte die Kaufleute-Compagnie selbst die darin ergangenen Fragen eben auch also, wie hier geschehen, beantworten können. Dann es ist ja gewiß doch ein ganz anderes Werk, das Directorium unter oder in einer Anzahl commercirender Collegiorum führen, und ganz ein anders, alle Handlungsgerechtsame allein besitzen und austheilen, und das einzige commercirende Collegium allein seyn wollen.

§. 29.

Zuletzt haben noch die Beylagen Num. 27. und 28. beweisen sollen, daß nicht nur auswärtige, sondern auch in Lübeck gebürtige Kaufmanns-Jungens, bey den Schonenfahrern sich haben müssen einschreiben lassen. Wäre es richtig, daß alle junge Kaufleute, die sich der Lübeckischen Handlung widmen wollen, bey dem Schonenfahrer-Collegio sich anzugeben und einschreiben zu lassen verbunden sind, oder daß sie es auch nur aus beliebigem Gebrauch und Gewohnheit gehabt hätten: Wie leicht wäre es dem Schonenfahrer-Collegio alsdann nicht gewesen, ganze Register und Listen solcher sich angegebenen jungen Lübeckischen Kaufleute, und zwar aus den besten und bekanntesten Handlungsfamilien, von einer Zeit zur anderen hindurch, aus ihren Büchern in Folio oder in Quarto zu extrahiren und bezubringen! Was thun sie aber gegenwärtig? Sie bringen aus einem mit Lit. M. n. 13. bezeichneten in Folio mit beschriebenen Pergament gebundenen Buche, so sich 1614. angefangen haben, und vom Einschreiben der Dienstjungen rubricirt gewesen seyn soll, zwey Extractus aus den Jahren 1620. und 1623. von ein Paar Jungens hervor, die sich bey ihnen haben einschreiben lassen, und von welchen gemeldet worden ist, daß sie zu Lübeck bürtig gewesen seyn. Allem ersichtlichen Ansehen nach, müssen diese beyden Jungens, wenn ihre Mutter mit ihnen zu Lübeck gleich niedergekommen ist, doch wohl schwerlich einmal Altern oder Alverwandten oder Vormünder in Lübeck im Leben gehabt haben, als diese Einschreibung geschehen ist: Oder vielleicht

vielleicht sind sie gar auch wohl nur aus dem Lübeckischen Waysenhause genommen gewesen. Hätten diese beyden, Michael Süthof und Lutke Brinkmann, allhie in der Stadt, und absonderlich unter der Kaufmannschaft, in bekannten Familien, Eltern und Vormünder gehabt: So würden selbige bey dieser Einschreibung, welche das künftige Lebensschicksal dieser jungen Leute feierlich begründen sollen, unfehlbar sich wohl gleichfalls gemeldet, und nicht alles den Schonenfahrern lediglich allein überlassen haben. Also beweisen daher diese beyden Beylagen vielmehr würlich, daß es dem Schonenfahrer-Collegio gänzlich an Beweisthümern fehle, nur einigermaßen zu bescheinigen, daß Lübeckischer Kaufleute, oder nur Lübeckischer Bürger-Kinder, wenn sie zur Handlung sich haben widmen wollen, jemalen bey ihnen eingeschrieben sind, geschweige, daß solches aus Schuldigkeit und nothwendig allemal habe geschehen müssen.

§. 30.

Die unpartheyische Welt sieht also, wer sich hier in seiner Blöße zur Schau dargestellet hat? Und wer sich Hoffnung machen könne, in diesem Rechtsstreit bey dem höchsten Reichsgerichte obzusiegen? An diesem Urtheil der unpartheyischen Welt, absonderlich der hiesigen Lübeckischen Kaufmannschaft, ist, bey noch fortwährendem Rechtsgange, der Kaufleute-Compagnie gelegen; Unter andern aus der Absicht, damit von den jungen angehenden Kaufleuten niemand hinführo für den jetzt allein annoch übrigen leeren Drohungen und Zwangsworten des Schonenfahrer-Collegii sich fürchte, und damit niemand, den seine Neigung in die Kaufleute-Compagnie rüsst, von dem ungegründeten Blendwerk ihres Zwangrechts sich fernerhin zurück halten lasse. Das Schonenfahrer-Collegium suchet zwar auch diese diesseitige unschuldige Absicht anzuschwärzen. Es wirft in seinem Eifer dagegen mit Worten um sich, wofür die gesittete Welt einen Eckel hat. So bitter ist ihnen die Wahrheit hier gewesen, mit welcher doch nur blos die unschuldige Freyheit, die Sicherheit und Independenz vertheidigt und aufrecht erhalten worden ist! Ja das Schonenfahrer-Collegium will, die Kaufleute-Compagnie soll ihm noch wohl gar dazu für ihre Unterdrückung Dank sagen, und die Fesseln, die es ihr so gern schmieden will, verehren und küssen. Es will, man soll es für eine Ehre schätzen, in seiner Unterwerfung oder in seinem Clientelschutz zu stehen, und alles aus seinen gütigen und großmütigen milden Händen zu empfangen. Will man dieses nicht thun: So beschuldigt es des Undanks und der Ungerechtigkeit, und beschweret sich, daß man ihm nicht erlauben wolle, Zeit und Geld für auswärtige Personen mildreich zu verwenden. Wer inzwischen eigentlich unter diesen auswärtigen Personen, für welche sie ihre Zeit und ihr Geld anwenden wollen, und welche un dankbar genug genannt werden, die Rechte und guten Namen der Schonenfahrer anzugreifen, gemeinet und verstanden seyn sollen, steht überall nicht einmal zu errathen. Dann das Schonenfahrer-Collegium will es ja doch angesehen haben, als daß die Personen alle ihre Zugehörigen und Subalternen sind, wofür sie ihr Geld und ihre Zeit verwenden.

§. 31.

Der Endzweck der Kaufleute-Compagnie bey dieser Sache, ist gewiß so böse nicht, als ihn die Schonenfahrer ausschreyen. Er betrifft zwar freylich den Untergang ihrer alles allein seyn wollenden Begierde. Er zielet auf die Abschaffung ihrer zur Unterdrückung anderer gerichteten selbst gemachten Entwürfe, Ordnungen und Zwangs-Mittel, z. B. der Hohn- und Spott-Tafeln, und dergleichen, und auf die Trennung ihrer so sehnlich gesuchten Zusammenschmelzung und Eintreibung aller sechs oder acht Lübeckischer commercirender Collegiorum in ihr einziges Schonenfahrer-Haus. Aber alle diese Absicht der

3

Kaufleute-

Kaufleute-Compagnie ist dem Rechte, der Wahrheit, der Vernunft und den Grundgesetzen der Stadt, so wie auch dem uralten beständigen Herkommen, völlig gemäß. Von dem angeschuldigten Stolz und Neide gegen die vermeinten Vorzüge des Schonenfahrer-Collegii, ist auch doch wohl gewiß wenigstens diejenige Feder frey gewesen, aus welcher die in dem allhie beylegenden Extract sub Lit. T. befindliche allerhöchste Ausserung geflossen ist, welche die Kaufleute-Compagnie schon vor mehr als hundert Jahren unter die vornehmsten, das Schonenfahrer-Collegium aber zu den Mittel-Zünften der Stadt gerechnet hat. Dahingegen greife das Schonenfahrer-Collegium nur ein wenig dreiste in seinen Busen, und untersuche mit einiger läblichen Wahrheits-Liebe die Quellen, woraus ihre so unehrlichen Prätensionen, über andere ihnen theils gleiche, und theils vor ihnen voraus berechtigte Collegia und Mitbürger, zu herrschen, geflossen sind. Finden sie alsdann, daß Ehrsucht und Neid schlimme Rathgeber sind, daß Eitelkeit die Menschen verleite, und Hirngespinnste in ihren Gemüthern ausecke: So wird es ihnen zwar so fliessend hinführbwo wohl nicht mehr von statten gehen, die gerechten Klagen über ihren angedrohten oder angemafsten Zwang, Dienstbarkeit und Unterwürfigkeit, mit witzig scheinenden Spöttereyen zu beantworten. Aber, wenn sie alsdann überhaupt auch die Grundgesetze einer gesunden Moral für etwas edeles achten, und besser als bisher von Träumen und von schwermüthigen Einfällen selbige zu unterscheiden lernen: So wird es ihnen am Ende nicht gereuen. Sie werden alsdann dereinst auch die zu erwartende Kaiserliche allerhöchste End-Urtheil desto besser an- und aufzunehmen, und auch derselben gebührend nachzuleben, im Stande seyn, wenn dieselbe, in fortgesetzter gerechtesten Folge des schon gemachten guten Anfangs, sie zu ihren Scheanken anweisen, und den unheilsamen Früchten sich selbst aufdringender Herrsch- und Vor-ugs-Legierde abhelfliche Maasse geben wird.



Beylagen.

R.

Auszug aus dem Kaiserlichen Commissions-Receß vom Jahr 1669.

Es soll auch alsdann und in solchen Sachen ein jedes Collegium seine Stimme absonderlich, dem Rathे schriftlich ohne einige Conjunction und Verbindung, wie auch ohne vorgemachten Schluß mit anderen, also einbringen; Jedoch, daß hinführō keiner in mehren, dann in einem Collegio seyn, auch nicht mehr als eine Stimme haben, und vor ein Membrum dessen Collegii nur, darinnen er ein Votum hat, gehalten werden soll.

S.

Beweis aus dem Statuten- und Ordnungs-Buch der Kaufleute-Compagnie.

Nachdem der Herr Hermann Jacob Münster, als h. t. worthabender Altester der Kaufleute-Compagnie, mir unterschriebenen Notario in dessen in der Königstraße belegenen Hause, der beregten Compagnie in weissem Pergament in Quart-Format eingebundenes Statuten- und Ordnungs-Buch, worin ein jeder in dieser Compagnie als Bruder aufgenommener Kaufmann bey der Reception seinen Namen einschreibt, vorgezeigt, und ich darin alle von anno 1600. bis anno 1700. eingeschriebene Namen nachgelesen, so habe doch in beregtem ganzem Sæculo nicht bemerkt, daß unter denen sich in beregtem Buche unterschriebenen recipirten Brüdern ein Paul Kriwetz oder Paul Krinnies befndlich sey, welches auf Verlangen des Herrn Münsters ich hiemit attestiren wollen. Lübeck den 29 Junii 1761.

Joh. Adolph Laban, Notar. Cæs. publ.

T.

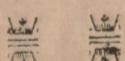
Auszug aus einem in öffentlichem Druck befindlichen allerhöchsten Kaiserl. Mandat an die sämtlichen Zünfte zu Lübeck, vom 2 May 1664. worin das Collegium der Schonenfahrer ausdrücklich unter die Mittel-Zünfte der Stadt Lübeck gerechnet worden.

Gleich im Anfange dieses Mandats lautet es folgender maassen:

„ Wir E. O. P. O. E. D. T. von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatiens und Slavonien, &c &c. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Stayer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol, &c. Entbieten &c. allen und jeden unserer und des heiligen Reichs-Stade Lübeck Zünften: Insonderheit aber denen Mittel-Zünften, benanntlich Schonenfahrern, Naugartsfahrern, Bergefahrern, Rigafahrern, Holmfahern, samt den Gewandschneidern und Crämern, auch Rothbräwern, unser Kaiserl. Gnad; Liebe getrewe, Uns haben die Ersame &c. &c. “

bald hernach auf der nächßfolgenden Seite:

„ So hättet doch Ihr obbenandte der Mittel-Zünften, Schonenfahrer, Naugartsfahrer, Bergefahrer, Rigafahrer, Holmfahrer, samt den Gewandschneidern und Crämern, aus Antrieb etlicher &c.



卷之三

•Я

3

T





Beylagen.

R.

Auszug aus dem Käyserlichen Commissions-Receß vom Jahr 1669.

soll auch alsdann und in solchen Sachen ein jedes Collegium seine Stimme absonderlich, dem Rathे schriftlich ohne einige Conjunction und Verbindung, wie auch ohne gemachten Schluß mit anderen, also einbringen; Jedoch, daß hinführō keiner in ihnen, dann in einem Collegio seyn, auch nicht mehr als eine Stimme haben, und vor Membrum dessen Collegii nur, darinnen er ein Votum hat, gehalten werden soll.

S.

Beweis aus dem Statuten- und Ordnungs-Buch der Kaufleute-Compagnie.

achdem der Herr Hermann Jacob Münter, als h. r. worthabender Aeltester der Kaufleute-Compagnie, mir unterschrieben Notario in dessen in der Königstraße belegenen Hause, der beregten Compagnie in weissem Pergament in Quart-Format eingebundenes Statuten- und Ordnungs-Buch, worinn ein jeder in dieser Compagnie als Bruder aufgenommener Kaufmann bey der Reception seinen Namen einschreibt, vorgezeigt, und ich darin von anno 1600. bis anno 1700. eingeschriebene Namen nachgelesen, so habe doch in diesem ganzem Säculo nicht bemerkt, daß unter denen sich in beregtem Buche unterschrieben recipirten Brüdern ein Paul Kriwetz oder Paul Krinnies befindlich sey, welches auf Anlangen des Herrn Münters ich hiemit attestiren wollen. Lübeck den 29 Junii 1761.

Joh. Adolph Laban, Notar. Cæl. publ.

T.

in öffentlichem Druck befindlichen allerhöchsten Käyserl. Mandat in Zünfte zu Lübeck, vom 2 May 1664. worin das Collegium der Schonenfahrer unter die Mittel-Zünfte der Stadt Lübeck gerechnet worden. Die dieses Mandats lautet es folgender maassen:

EDO P D E D E von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Batiien, Croatiens und Slavonien, ic ic. König, Erzherzog zu Oesterreich, g zu Burgundt, Stayer, Kärendten, Traun und Würtenberg, Graf zu ic. Entbieten N. allen und jenen unserer und des heiligen Reichs-Stadt Zünften: Insonderheit aber denen Mittel-Zünften, benanntlich Nau- fahrern, Nauwartsfahrern, Bergfahrern, Rigafahrern, Holmfahrern, samt den Gewandschneibern und Crämern, auch Rothbräwern, unser r. Gnad; Liebe getrewe, Uns haben die Ersame ic. ic. "

Der nächstfolgenden Seite:

ittet doch Ihr obbenandte der Mittel-Zünften, Schonenfahrer, Nau- fahrer, Bergfahrer, Rigafahrer, Holmfahrer, samt den Gewandschnei- und Crämern, aus Antrieb etlicher ic.

